Res. 4°
J. publ. g
1230
30

J. publ. G. 1230/90

Abschrift

J. publ. g. 1230 (30

Gründliche Historische Nachricht/

Von denen
In dem H. Röm. Reich Teutscher Nation
Von Zeiten des Ableibens weyland Käysers
Friederich des Zweyten/
Biß auff die
Regierung des Allerdurchleuchtigsten Käysers
LEOPOLDI
vorgewesenen
INTERREGNIS,
Und in denenselben hergebrachten
VICARIATEN,
Deren
Verrichtungen und Zufällen;
Absonderlich/
So viel die Verwaltung der höchsten Justiz; Wie auch die vor- und in den Zeiten des Käyserl. Cammer-Gerichts vorgefallene denckwürdige Reichs-Handlungen betrifft;
Zu nöthiger Erläuterung der in diesem Stück in etwas unvollkommener Lehr von der Regierungs-Art in Teutschen Landen;
Wie auch
Zu Erhaltung des Angedenckens der jenigen Begebenheiten/ deren Acta bißhero unbekandt gewesen/ und besorglich schwär zur Hand zu bringen seyn dörfften;
Neben XXIX. meistentheils vormahlen nie außgekommenen Beylagen/ gegeben und mitgetheilet.

ANNO M DC XC.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sereniß. Fastigii. Regii. Princeps. Hæres.
ad. Regum. Regem.

Sende mir deine Weißheit herab von deinem heiligen Himmel / und auß dem Thron deiner Herrlichkeit ; Sende sie / daß sie bey mir seye / und mit mir arbeite / daß ich erkenne / was dir wohlgefällt. Dann sie weiß alles / und verstehets / und laß sie mich leiten in meinen Wercken mässiglich / und mich behůten durch ihre Herrlichkeit. So werden dir meine Werck angenehm seyn : Und werde dein Volck recht richten / und würdig seyn des Throns meines Vatters ! *Libr. SAPIENT. cap. IX. v. 10. 11. 12.*

Edler Leser!

WAnn neben denen vortrefflichen dem H. Röm. Reich Teutscher Nation von dem Allerhöchsten verliehenen ungemeinen Gnaden annoch die einige beygefüget werden könnte/ daß/ was die vortreffliche geehrteste Vorfahren unter einander bey Erwehlung eines neuen Regenten und Ober-Haupts/ mit Begreiffung einer gewissen / beständigen und unwiderrufflichen Regierungs-Art/ Harmoni und Eintracht in Kriegs- und Friedens-Geschäfften/ nicht werckstellig machen können oder wollen; die heutiges Tags regierende großmüthige/ edleste/ und tapfferste Hohe Reichs-Glieder/ nach Anleitung des Münster- und Oßnabrüggischen Friedens / und in Ansehung derer öffters / und noch jetzo/ von Morgen und Abend antringenden Erb-Feinden und Wüterichen/ denen die innerliche Mißhälligkeiten und fastidia rerum præsentium unsers Vatterlands bißhero Thüren und Thore geöffnet / zur Hand nehmen und außführen möchten; Wäre gewißlich ohne Vermessenheit sicherlichst darvor zuhalten/ daß alsdann den glückseeligsten

 Staat

Staat der Teutschen Landen/auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen / weniger gar zu Boden werffen solten. Sintemahlen/ nur etwas kürtzlich anzuführen/ wann das Recht des Königs / wie es die H. Schrifft nennet / gleich Anfangs mit Heldenmässiger Zusammensetzung grundfest / das ist/ nicht Exceptions-Weiß/ wie in denen zeitlichen Wahl-Capitulationen etwan geschehen / gesetzt; Hierauff das Nachfolgs-Recht (innmassen keine Historien beweisen werden oder können/ daß ein Wahl-Fürst / oder / welcher die Regierung auff seine Nachkommen zu bringen/das allerversicherste Recht nicht hat/ er forcire und bezwinge sich und seine Bewegungen so edelmüthig / als er wolle / mit solcher inbrünstigen Lieb/ als jetziger Zeit höchst vonnöthen/ vor ein zufälliges Reich / sein Leib/ Leben/ Land und Leute auffsetzen werde/ da er nicht / ob und weme zu gut er solches alles wage / und was der Danck und Belohnung endlich seyn werde? weiß) gebauet / und mit genugsamen Gesetzen verwahret; Ingleichem auff den Fall der Minderjährigkeit des Erben / gewisse Vormündere / worzu ohnlängsthin als Curatores honorarii zween Reichs-Chur-Fürsten von beeden Religionen; als onerarii aber die nechsten Agnati vorgeschlagen werden wollen / verordnet; So dann die Rechte der Stände deutlich und außführlich bestättiget; Nachmahlen die Zierathen eines auffrichtigsten edlen Vertrauens mit Beschwörung des Religion- und Profan-Friedens/auch heylsamer ernstlicher Beobachtung der Justitz / und Heldenmässiger Handhabung der

Trajan. Boccalini *in Relat. ex Parn.*

der Waffen / wie auch eifferiger Verwaltung deren übrigen Friedens-Geschäffte / als ein Helm der Teutschen Ehr / Wohlfahrt und Reputation auffgesetzt würden / welches je denen auffrichtigen Patrioten / ob es gleich frembder Eigennutz zu seinem Vortheil darvor außschreyet / kein unmögliches Werck seyn / oder scheinen kan / gäntzlich nicht zu sehen / warumb alsdann die Käyserliche Cron / Scepter und Degen denen Freunden nicht eben so ehr- und glorwürdig / oder denen ehrgeitzigen Feinden formidabel und erschröcklich seyn solte / als etwan andere sich und ihren Staat / oder vielmehr unbändige Dominationen darvor außgeben und anrühmen. Welche heylsame Vereinigung von dem König aller Könige wir billich eifferigst zum Schutz gemeinen Wohlstandes zu erbitten haben. Hingegen wann solche nicht geschicht / und denen niemahl sichern / jederzeit aber hochgefährlichen und verderblichen Läufften der Reichs-Vacanz und Interregnorum Platz gelassen wird / was leidige Ubel alsdann / aller mit-einlauffenden Reichs-Geschichten zu geschweigen / nur allein bey Verwaltung der höchsten Reichs-Gerechtigkeit / zu erfolgen pflegen; solches hat der Author dieses kurtzen / nach Art der Fröerischen Berichten eingerichteten / Discursus, nachrichtlich vor Augen stellen wollen; Auch die nöthige Beylagen / welche / ausser etlicher jüngsten / niemahlen in Truck gekommen / zu mehrerm Beweißthum / ohne einiges hohen oder niedrigen Standes geringstes Nachtheil / worüber hiermit in allerbesten Form Rechtens bedinget wird / an-

 gefüget;

gefüget; Mit aller anständigster Bewegung ersuchend/ die hierbey geführte auffrichtige Meynung / und gegen Ihr Käyserl. Majest. und das H. Röm. Reich/ absonderlich aber die Justitz/ deren er mit dreyfachen Eydt-Pflichten zugethan/ sonderbar getreue Devotion, bestens auffzunehmen; Auch nicht zu gedencken/ daß er seines Orths unzeitigen Vorbildungen Platz zu geben/ oder die stachlichte Materi vollständig abzuhandlen/ sich angemaßt/ sondern vielmehr dahin abgezielet/ wie er bey jetzigen betrübten Zeiten/ und müssig ligenden Studien/ seine Liebe zu dem Vatterland und des Nächsten Nutzen/ nit weniger auch zu allgemeinem Frieden und Einigkeit/ gleichwie in allen seinen bißhero außgegebenen Schrifften/ treulich bezeugen möchte. Schließlich/ so bessere dich/ du unedler Neidt! und rachgierige Verfolgung! oder Gott der HErr strafft dich! Du aber gehabe dich wohl/ Edler Leser/ und wann in einigen Neben-Umbständen/ bey Ermanglung seiner kostbaren Bibliothec/ und durch schwäre Begebenheiten zerstörter Gedächtnüß/ von dem Urheber geirret/ oder die heutige Teutsche Art und Manier zu schreiben nothwendig beyseit gesetzt worden/ so deute und ändere alles zum Besten! Nochmahl/ Gehabe dich wohl!

FF. den 1/11. Decembr.
M DC LXXXIX.

J. D. v. W. D.

Summarien.

I.

VOn Unbequämlichkeiten deren Interregnorum ins gemein/ und absonderlich bey Administrirung der höchsten Justitz: Welchen II. verschiedene Aertzte/ durch noch verschiedenere Artzneyen abzuhelffen gesucht/ als III. durch gütliche und außträgliche Vermittelungen; Der obersten Hof-Beambten/ oder derer Vicarien Außspruch/ sonderlich IV. durch den Recursum ad Pontificem, oder die Ertz-Bischöffe am Rhein-Strom/ vor denen Zeiten Rudolphi von Habsburg; V. Nach denenselbigen aber durch Interposition der obgedachten Hof-Beambten und dergleichen; biß sich VI. die Päbste des Reichs-Vicariats selbsten angemaßt/ denen aber durch weyland Käyser Ludwig auß Bäyern kräfftig begegnet/ auch VII. Der Pfältzische und Sächsische Reichs-Vicariat je länger je mehr zugenommen/ und endlich VIII. durch weyland Käyser Carl den IV. durch ein allgemeines Reichs-Gesetz bestättiget worden; Welches aber IX. dem Unheyl gäntzlich gesteuert zu haben/ nicht gnugsam scheinen will/ biß man X. auff die Erwöhlung eines Römischen Königs zum künfftigen Käyser zu Zeiten Käysers Friederich des IV. sich geneiget: Allwo mit absonderlichem Fleiß XI. desselben/ wie auch XII. dessen Herrn Sohns/ weyland Käyser Maximilian des Ersten Leben und Staat/ wie auch der Höchsten Justitz Erlassung von Hof/ neben miteinlauffenden bedencklichen Neben-Umbständen zu erwägen/ außgestellt wird; XIII. Nach dessen Ableiben ferner die wichtigste inn- und gegen einander lauffende Rationes Status, XIV. der unter sich gantz zertheilten und nicht cumulativè geführten Reichs-Verwaltung an sich selbsten/ XV. und dann an Seiten der Stände/ wie auch XVI. des Cammer-Gerichts; Darauff XVII. weyland Käysers Caroli V. erfolgte Monarchische und heylsame Aenderungen. Die gröste Beschwärlichkeiten aber haben sich XVIII. nach Absterben weyland Käysers Rudolphi des Zweyten/ wegen nicht richtig bestellter Pfältzischer Vormundschafft/ und angemaßter neuer titulatur, und modi exercendi; Und dann XIX. des Cammer-Gerichts Entschuldigungen/ und endlich erfolgter XX. Bäyerischer

eifferiger Recusation, welche sehr denckwürdig ist / mehr gemehrt als gemindert. Allwo XXI. die wichtige Frag: **Woher solche Beschwärlichkeiten eigentlich erwachsen? Wann und wie man angefangen den Vicariat über gedachtes Cammer-Gericht zu extendiren? Und welcher Gestalt dieses falls ein Unterscheid zwischen denen beeden höchsten Reichs-Gerichten eingeführt worden?** nothwendig abgehandelt werden müssen. Biß mit XXII. Vorbeygehung des Jahrs 1619. die allergrössesten/ XXIII. zwischen Chur-Bäyern und Chur-Pfaltz/ deren Begebenheiten kürtzlich erzehlet werden/ sich hervor gethan/ welche ihr Endschafft mit der Wahl des Allerdurchleuchtigsten Käysers LEOPOLDI erreichet; völlig aber abgelegt werden können/ wann der XXIV. treuhertzige **Wunsch vor Dero Käyser- und Königlichen Hauses Wohlergehen/** von GOTT dem Allerhöchsten/ wie wir hoffen/ erfüllet seyn/ und aller Interregnorum und Vicariatuum ohnfehlbar glückseligstes ENDE erscheinen wird.

Es

Es ist ein grosser und wichtiger des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation zwahr nicht absonderlicher / sondern allen Wahl-Königreichen gemeiner Mangel / bey sich ergebendem Ableiben eines zeitlichen gewesenen Regenten nicht zu wissen / wer rechtmässiger Nachfahr an der Regierung seye / oder seyn werde? Jngleichem / bey weme / oder wo man sich inmittelst zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeit anzumelden habe? Das ist / kurtz zu sagen / die Vacantia Sedis. Zu welcher Zeit / oder auch wann der regierende Herr ausserhalb Lands sich lange Zeit auffhält / und die Zurückkunfft ungewiß ist / gemeiniglich gefährliche Factionen / wie die Historien des jetzigen und abgewichenen Seculi mehr als denen Patrioten zu vernehmen lieb ist / bezeugen / sich zusammen zu thun; jederman / und bevorab die Mächtigere ihres Willens zu leben / und die Schwächeren und Armen quos subjectos tunc habent ut servos, & viles, ut alienos, auff allerhand Art und Weise zu trucken / oder wohl gar zu nicht zu machen; Auch Recht und Gerechtigkeit übel gehandhabt zu werden pflegen / also / daß öffters / ubi sceleribus præter impunitatem maxima etiam præmia obtingunt, die Richter sich / wie geschrieben stehet / nicht vor GOTT förchtend / und sich auch vor Menschen nicht scheuend / nicht allein die Hinterlassene oder abgesandte Knecht übel abfertiget / sondern auch den Sohn wohl selbsten mit thätlicher Hand-Anlegung / wie Christus das Gleichnuß gegeben (welches nachmahlen von einigen scharpffsinnigen Ingeniis auff die Regierung weyland Käysers Carl des Fünfften / von welchem außgegeben wird / daß er Teutschland nur en passant, und quasi aliud agens regiret habe / außgedeutet worden) angreifft / oder wohl gar niederlegt.

Tacit. lib. 1 Histor.

Tacit. lib. 15. Annal.

Lucæ 4, 4.

Lucæ 20, 2

II. Dannenhero/ und weilen solchem grossen Unheyl zu Verhütung des einbrechenden ohnvermeidentlichen Verderbens/ und Handhabung der lieben Gerechtigkeit/ ohne welche Völcker und Länder untergehen/ nothwendig gesteuert werden müssen/ seynd unsere geehrteste Alten und Vorfahren nicht so unglück-
Salust. Catil. cap. 51. lich gewesen/ daß/ entweder auß Zorn GOttes/ wie Tacitus sagt/ oder auß Unverstand und Nachlässigkeit/ viel weniger auß Muthwillen oder Gewonheit einiger Tyranney/ es ihnen an Klugheit oder Mitteln vor solchen gewaltigen Riß zu stehen/ gemangelt hätte/ sondern es haben sich von etlich hundert Jahr-Zeiten her verschiedene Aertzte/ und noch mehrere verschiedenere Artzneyen angemeldet und hervor gethan/ welche dann allerverschiedenste Curen und Würckungen/ davon der vortreffliche Boccalinus viele nachdenckliche Relationes hinderlassen/ nach vorgenommener Application gethan/ wie auß folgendem zu Erkennung der auffrichtigsten Gewogenheit eines dieser umbständlichen Nachricht von langen Zeiten begierigen vornehmen Freunds/ auch **zu Erhaltung deren Dingen angedencken/ so Zeit-währender** Interregnorum **vor- bey- und nach Auffrichtung des Käyserlichen Cammer-Gerichts**/ biß auff dessen gantz entsetzliche neuliche Verjagung und Zerrüttung vorgegangen/ entworffenem wohlmeynendem Discurs mit mehrerm zu sehen seyn wird.

III. Und zwar haben Zeit-währenden/ zum wenigsten
An. 1255. fünffzehen-jährigen Interregni von Zeit des Ableibens weyland Käysers Friederich des Zweyten/ biß auff weyland Käyser Rudolphen den Ersten von Habspurg/ und bey nicht zu erhalten gewesener/ oder fast gar vertriebener Justitz/ (von welcher/ und nicht einigen älteren/ absonderlich der angegebenen Constitution Käysers Otto des Dritten/ oder Käysers Henrici Aucupis, denen Fabeln und Mären nicht unähnlichen Erzehlungen/ wir allhier anzufangen/ Ursach zu haben vermeynen) sich die Stände des Reichs/ entweder auß Lieb unter sich/ oder auß Unwillen/ beständige/ bevorab auß

einem

einem einigen Hauß entsprossene mächtige Ober-Herren zu dulden/ oder/ welches glaublicher/ auß Noth/ dergestalt zusammen gethan / daß man tempore Interregni, welches nachfolgends zu einem beständigen Recht gedyen / einander durch gütliche Weg und Außträg auff Vermittelung der nechst-Anwohnenden/ mehrerntheils von gleichem / oder doch nicht gar viel höherem Stand und Macht / sich auß einander gesetzt; Höherer Leute Interposition und Entscheidung aber/ welche öffters Gelegenheiten zu Usurpationen beschwärlicher Jurium, wie noch heut zu Tage zu geschehen pflegt/ gegeben/ alles Fleisses verhütet; Worbey sich dann die Fürsten und Herren/ die Freye Ritterschafft und Stätte/ jedoch ein jeder Theil unter sich und seines gleichen/ wohl befunden / oder doch sich betragen können/ oder müssen. Dann obwohln verschiedene gelehrte Leute/ und unter denenselben der Sächsische Cantzlar Andreas Knichen (welcher sich / wie man im Sprichwort zu sagen pflegt / auff und bey der Ottonischen Constitution todtschiessen liesse; Hingegen Christoph. Lehmann, ein Muster und Exempel aller rechtschaffenen Historien-Schreiber/ so gar nichts/ und vielleicht am billichsten/ darauff hält) die Meynung seynd/ daß damahlen bereits/ ja längstens zuvor/ gewisse Vicarii und **Statthalter** gewesen/ die denen Nothleydenden Justitz verschafft/ auch Richter und Gericht/ wo es nöthig und Mangel gewesen / gesetzt und angerichtet hätten; Indem/ gleichwie bey Lebzeiten eines höchsten Ober-Haupts sich die Leute/ wann sie bey Hof etwas anzufordern gehabt / bey dem **Groß-Hofmeister**; Also nach dessen Tod sich etwan eben daselbsten / oder wann der Hof sich dissolvirt gehabt/ bey dem **Ertz-Erb-Ober-Hofmeister** angemeldet/ und die Sach zur Richtigkeit getheidigt worden; So ist jedoch solches entweder gnugsam nicht/ oder nur so weit erweißlich / daß dieselbe die Partheyen gütlich entschieden / oder/ wann ein Urtheil außgesprochen worden/ der Effect und Würckung des einen oder andern Theils Macht oder Ohnmacht/ Gewalt oder guten Willen / oder gar eines künfftigen Käysers Ratification heimgestellt bleiben müssen. Im übrigen gieng/

Lehmann lib. V. Chron. cap. 95.

cap. 1. de Saxon. non provoc. jur.

Lib. V. Chron. cap. 17.

wie allezeit / Gewalt vor Recht / oder Gewalt gegen Gewalt / mittels des bekandten **Faust-Rechts**; ohne / was etwan bey vieler ansehnlichen unter sich benachbarten Reichs-Glieder Zusammenkünfften abgethan und verglichen worden: Worüber man / so viel der Zeiten Läufften zugelassen / mit gesamtem Rath und That gehalten / und ein oder andern obsiegenden Theil geschützet.

Caspar. Lerch *de Ord. Equestr. pag.* 215. *& pass.*

IV. Vor / in / und nach solchen Zeiten haben sich auch zu Beförderung der Justitz / vacante Imperio, **die Päbste zu Rom** / oder Avignon, als ohne dem / die damahlen / bey dem gemeinen Mann auß Andacht / von denen Höheren aber auß Forcht großgeachte Justitiarii in der Christenheit / entweder auß Mitleyden gegen alle Betrangte / oder auß anderen Politischen Absehen / und / wie etliche tapffere Scribenten darvor halten wollen / ex libidine rapiendæ dominationis angemeldet / und / ohne Ansehung der Personen / es habe der Beklagte seine ordentliche von GOtt vorgesetzte Obrigkeit und Richter gehabt / oder nicht / die von denen Teutschen angebrachte Recht-Streit-Sachen fleissig angenommen / angehört / und mit Richterlichem Außspruch versehen; und darmit zugleich der frembden Nation Gemüther / Geld und Freundschafft an sich / nicht ohne mercklichen Nachtheil der Judicum ordinariorum, welche hierdurch in Mißcredit bey denen Ihrigen / oder wohl Verachtung / und endlich in Verlust ihrer Hoheiten / Rechten und Præeminentien gerathen / gezogen; So zwar von Anfang das hauptsächliche Absehen etwan nicht mag gewesen seyn; Nachfolgender Zeit aber / wie nechst-unten zu vernehmen / deutlich gnug geworden. Ja / es sollen sich / auß ebenmässiger Andacht und Aberglauben der guten einfältigen Läyen veranlasset / auch die Ertz-Bischöffe / und sonderlich die an dem Rhein-Strom / an welchem sich / wie es Reichs- und Historien kündig ist / der grössere Theil der Teutschen Regierungs-Gewalt befestigt gehabt / nicht damahlen allererst / sondern gleich nach der Zeit Ottonis des Dritten / des Reichs Vicariatus unterzogen / und mit Außschliessung anderer Teutschen Reichs-Fürsten / der Käyserlichen und

Lehm. *d. l. ad hæc tempora.*

c. novit. 10. *X. de for. compet.*

Schuz. *de Vicar. Imp. concl.* 3. *in N. I. P. pag.* 163. *circ. ann.* 1198.

c. novit. ille 13. *X. de Jud. junct. c. ex tenore.* 11. *X. eod.*

Fabrit. *Orig. Sax. pag.* 211. §. *Antistites.*

Knichen. *cit. loc. c.* 1. *n.* 254.

und Königlichen Wahl / auch / wie ohnschwär zu schliessen / des Justitz-Wesens / vacante Imperio angenommen haben; Worinnen auß vielen Conjecturis gar wohl miteingestimmt werden könte.

V. Nachdem dann denen Interregnis abzuhelffen / weyland Käyser Rudolph / obgemeldt / bey der Justitz Anstalt zwar gemacht / auch sich zu dem End / und zu Erhaltung der Römischen Cron / bey seiner Famili mit denen mächtigsten Reichs-Fürsten befreundet / hat doch das Recept nach seinem Tod die verlangte Würckung nicht gethan / sondern es ist das höchste **Käyserliche Reichs-Hof-Gericht** drey Monat und etliche Tage verschlossen geblieben / darauff zwey Käyser zugleich erwehlet worden / unter welchen dessen Sohn Albertus seinem Mit-Buhler an dem Käyserthum Adolpho, einem Grafen von Nassau / ohnweit der weyland gewesenen Statt Wormbs / den Hals gebrochen; und sich hinwiederum von seines Bruders Sohn Hertzog Hansen bey Rheinfelden brechen lassen / (derer aller / wie auch derer Henricorum, durch der Gallier jüngst-verübte mehr als Teuffelische Verwüstung der Statt Speyer / beraubter / und furiali furore schändlich verstreuter edlen Gebeine / und überbliebenen wenigen Staubs / der Richter des Erd-Crayses / mit ewiger Straff gegen die Verbrecher an jenem grossen Gerichts-Tag eingedenck seyn wird) ist in folgenden fast sieben Monaten eine andere Facies Justitiæ, als hie oben beschrieben / nicht zu finden; Ohne / daß man sich dann und wann / ausser ermeldeten Außtrags / oder Collegial-Vergleichs / und recursus ad Pontificem, entweder bey denen nachgelassenen **höchsten Hof-Bedienten / weltlichen Stands /** darunter der **Groß-Hofmeister** / (oder Reichs-Truchses / wie ihn andere nennen) und **Reichs-Marschalck** / (dann von dem Reichs-Cämmerer lieset man / ausser der Cammer-Geschäffte vivente Cæsare wenig / oder gar nichts /) die vornehmsten gewesen / und zwar **einem jeden nach seinen versehenen Landen absonderlich um Justitz** / in wichtigsten Staats-Geschäfften aber / wie vermuthlich / und die vestigia

Vid. tamen Freher. in Not. ad Petrum de Andlau; & lib. 1. Orig. Palat.

heutiges Tags noch dauren/ bey beeden zugleich umb Hülff beworben und bedienet; Die schwäresten Verrichtungen hingegen/ wie auch deren Aburtheilung und Execution seynd entweder ad Conventus Ordinum, oder biß auff die Ersetzung des Käyserlichen Stuhls anstehend geblieben.

arg. A. B. tit. V. in fin.

VI. Dieser und anderer Unruhen hat man sich an Seyten der Cron Franckreich vortrefflich und nützlich bedient; Jnmassen/ nach erbärmlich/ durch eine geweyhete Hostiam, hingerichteten Käyser Heinrich dem Siebenden/ Pabst Clemens der Fünffte/ welcher damahlen in Jtalien dem Land-Frieden wenig zu trauen gehabt/ und sich nothwendig an das Interesse Franckreichs hencken müssen/ auff dem Concilio zu Wien unter der Beschützung desselbigen Reichs/ aller des Teutschen Reichs Jurisdiction, Regiments und Verwaltungen/ als Vicarius, vermittels außgelassener allerehrgeitzigsten Constitution, exclusivè quoad alios quoscunque, sivè ex Lege, sive ex consuetudine existentes Provisores Imperii, unternommen und des Reichs Unterthanen an sich gezogen; Uber welcherley/ zu Verkleinerung der Käyserl. Majest. Hoheit: Wie auch des wohlhergebrachten/ und bißdahin tapffer verfochtenen und erhaltenen Respects Teutscher Nation gereichendes nachdenckliche Beginnen/ sich der/ wegen habender Gemüths- Leibs- und Glücks-Gaben/ unschätzbare Käyser Ludovicus Bavarus gewaltig biß in seinen Tod geeiffert; und vor allen mit Pabst Johann dem XXII. wegen in gleicher materi publicirter exorbitantester Bullæ; Wie auch mit dessen nicht mehr barmhertzigen Successoren Bonifacio dem XII. (dessen Antagonista Nicol. V. zeitwährenden schismatis die Käyserl. Parthey gehalten) und Clemente dem VI. welche beyde sich in gleichem pro Vicariis außgegeben/ ohnversöhnliche Strittigkeiten gehabt; auch es dahin gebracht/ daß im Jahr 1338. durch eine den 8. Aug. in das Reich publicirte Constitution, wie nicht weniger durch die Acten des 1344. Jahrs dergleichen Attentata gehämmet/ und des Reichs Unterthanen den durch Mißbrauch eingerissenen hochschädlichen Recursum unterwegen zu lassen/ angehalten/ und darüber wiewohl mit dem einen wieder-

An. 1313. & seq.

Clem. Pastoralis. 2. de re Iudic. vers. ut igitur ult.

c. unic. Extrav. Ioh. ne sed. vacant. aliq. innov.

quæ est ap. Goldast. to. 1. consi. Imp. pag. 331.

wiederum versöhnt / edelmüthig gestorben / von welcher berühmten Sach vor andern Fernandus Vasquius, (a) unter denen Spaniern: Joh. Paponius, (b) unter denen Frantzosen: unter denen Teutschen und Italiänern aber der hochgelehrteste Cantzlar Joh. Georg Herwarth von Hohenburg / (c) und die Scriptores bey M. Goldasti Monarchia Imperii (d) angetruckt / nachzuschlagen seyn werden.

(a) *lib. 1. Controv. cap. 22.*
(b) *Reb. in Gall. jud. tit. de Appell. q. ab abus.*

Auff dessen Tod befindet sich so viel / daß / gleichwie vor / also auch damahlen alle Gerichte / welche Er als Käyser zu Abtilgung deren Reichs-Strittigkeiten zeit Lebens gehäget (jedoch unvorgreiflich denen jenigen / welche einige Actus Justitiæ Provisionales von dem König Eduard auß Engeland / welcher zu Zeiten höchstgedachten Käysers Ludwigs den Vicariats-Titul gehabt / nach dessen Hintritt aber sich der Römischen Käysers-Cron beständig bedanckt / beybringen köñen) zugethan und verschlossen worden. Wer aber damahlen / und da Carolus IV. mit so vielen Competitoren zu thun gehabt / und bekantlich in die Besitzung des Käyserthums nit / biß nach geraumer Zeit / und durch viele bedenckliche Actiones gelangt / der höchsten Gerechtigkeit und Gericht sich mit Realität angenommen / darvon will sich nöthige gnugsame Nachricht nicht einholen lassen: Es ist aber der Warheit gar ähnlich / daß sich entweder damahlen / oder bereits zu denen in dem 6. §. beschriebenen Zeiten / wie daselbsten mit wenigem angeregt zu sehen / Pfaltz als Groß-Hofmeister / oder Ertz-Truchses / oder *Comes Palatinus Rheni* (sintemahln alle und jede diese Tituli heutiges Tags einem oder andern Theil an- oder un-angenehm seynd) wie auch Sachsen / als Reichs-Marschalck / oder *Palatinus Saxoniæ*, jedoch ein jeder absonderlich / und jener zwar in denen Rheinischen / Schwäbischen und Fränckischen; Dieser aber in Sächsischen Rechtens Landen / an der Ost-See und in Sarmatien; Jener wegen absonderlich habenden der Pfaltzgrafschafft bey Rhein ertheil-

VII.
(c) *in Ludov. Bav. def. contra Bzovium.*
(d) *tom. 1.*

Bericht vom Chur-Pf. Vicariat *à princ.* add. Marq. Freher. *supra cit. loc.*

Freher. mox cit. loc. ibi: *Quod à majoribus proculdubio jam dudum ita institutum &c. & alii etiã Cæsares tam ante &c. peculiaribus diplomatis &c.* quæ verba non satis secura videntur: E. F. von Herdten Grund-Fest. *p. 1. c. 2. pag. 14.* d. Freher. *Orig. Pal. lib. 1. cap. 16.* vers. *Factum est, ut duo illi Palatini, &c. pag. 132.*

Vid. Acta Bavar. *ap.* Londorp. &

ertheilten Privilegii (wiewohl einiges vor denen Carolinischen Zeiten datirtes jemahlen zum Vorschein gekommen/ oder eingestanden zu seyn/ bißhero eines Theils verneinet/ ja von denen interessirten Scriptoribus selbsten nit gnugsam bewiesen wird:) Dieser/ wie man zu bescheinen getrauet/ vermög eines wohlgegründeten Herkommens (dann gewißlich nicht zu erachten/ daß man in so kurtzen Jahren darauff/ sonsten würde auff solche nachdenckliche in denen Teutschen Rechten ungegründete Repartition urplötzlich gefallen seyn) welches sich aufänglich auff die Unmöglichkeit/ daß Pfaltz neben dem mittägigen/ auch dem mitternächtigen Teutschland/ des Königreichs Arelat, Bäyern/ und Oesterreich/ welche unter dem Palatinatu Rheni mitbegriffen gewesen seyn sollen/ anjetzo/ weilen die Momenta des gantzen Wercks zu heben/ weder Willen noch Kräfften bey Handen/ nicht zugedencken/ gnugsam/ als es wohl nöthig gewesen/ providiren können; Und dann nachfolgends oder vielmehr zugleich/ die Rationem Status und Bedencklichkeit einem einigen Herrn vim Imperii, und zuforderist über oder ohne Sachsen/ (welches die höchste Wichtigkeit bey allgemeinen Reichs-Geschäfften ohne dem jederzeit gemacht/ und zumachen/ als ein vor sich selbsten bestehendes Freyes Volck/ so nicht mit Zwang/ man sage auch von denen damahlen fast wiederum vergessenen Zeiten Caroli Magni was man wolle/ sondern lauterer Großmüthigkeit in cōmunionem societatis nostræ Reipublicæ getretten/ und darinn bey dieser Zeit gestanden/ Ursach gehabt;) zu vertrauen/ gesteiffet hat/ des Vicariatus und Juris Judicia exercendi mit nachtrücklicherer Macht und Gewalt/ als etwan vormahls geschehen/ und quasi ex jure aliquo non scripto (es müste dann die gedachte Ottonische Constitution, auch so viel den Vicariat betrifft/ welches ein nicht wohl glaubliches Werck wäre/ ihre ohndisputirliche Richtigkeit haben) angenommen: Gantz ohne/ daß denen übrigen bereits bestellten Reichs-Gerichten/ als dem Westphälischen/ Rothweilischen/ und andern/ der geringste Eingriff oder Anmuthung eines Vicariat-Richters geschehen wäre/ sondern alles in seinem vorigen Stand und Lauff beharret.

Joh. Gryphiander de Coloss. Ruland.

Biß

Biß daß endlich im Jahr MCCCLVI. auff dem allgemeinen Reichs-Convent zu Nürnberg auch weyl. Käyser CARL der Vierte/ in der so genannten güldenen Bull/ den Pfaltzgrafen bey Rhein/ des H. Reichs Ertz-Truchsessen/ in obgedachten Landen ratione Principatus, seu Comitatus Palatini Privilegio, neben dem Hertzogen zu Sachsen/ Chur-Fürsten/ des Heil. Reichs Ertz-Marschalcken/ in auch benannten Landen zu Provisoren und Vicarien Lege perpetuò valitura (wie etliche Scribenten behaupten wollen/ von neuem eingesetzt/ oder doch) confirmirt und bestättigt/ auch unter andern vortrefflichen hohen juribus, das jus judicia exercendi, nemlich (wie etliche den Statum interpretationis bißhero formirt) wo entweder keine Gericht/ oder doch gar zu schlechte/ und zu Erhaltung Rechtens untaugliche gewesen/ mit nichten aber die bereits bestandene auf die geringste Weiß/ es seye durch Verordnung eines neuen Richters/ oder Veränderung der Proceß/ oder dergleichen/ ausser dessen/ was nach der Zeit in des H. Reichs Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnungen außtrücklich deßwegen verordnet und zugelassen sich befindet/ zu turbiren oder zu ändern/ übertragen. Ob nun: wie und welcher gestalt: sothane Sanction dem empfundenen und besorgenden Unheil von selbiger Zeit an gesteuret: wie auch/ und was weit außsehende Strittigkeiten darauß entstanden: solches ist bey denen heutiges Tags überhäufften Juris Publicisten genugsam; viel gründlicher aber/ auß denen vor geraumer Zeit zu Hand gekommenen/ anjetzo mitgetheilten Actis zu sehen/ und zu richten. VIII. Ann. 1356. A. B. tit. V. & ibi Comment. Dictum in super. §. de ancipiti assert. Frch.

IX. Jedoch ist nicht vollständig zu erfahren/ daß ermeldte Reichs-Verordnung von Zeiten des verstorbenen Käyserlichen Constituenten/ biß auff Absterben Käysers Maximiliani des Ersten/ einigen hauptsächlichen Stoß/ oder gefährliche Deutung außgestanden: Innmassen nach dem Fall Käysers Wenzeslai, Ruperti, Sigismundi und Alberti II. (wann je ein Interregnum, und der Status derselben Zeiten nicht vielmehr ein

beharrlicher innerlicher Krieg zu nennen/ (es müste dann dasjenige/ da Käyser Wenzeslaus gefangen gesessen/ und Pfaltzgraf Ruprecht an dem Rheinstrohm Vicarius gewesen/ und/ welches fast singular, sich des Reichs Unterthanen huldigen lassen/ zu verstehen seyn) jederzeit das bey der Käyserlichen Residentz sich befindende Hofgericht/ wie noch heutiges Tags/ alsobald stillgestanden/ und die Acta obsigniret worden; die Partheyen aber/ bevorab in denen neuen anzubringen gehabten Klagen/ an denjenigen Vicarium, unter welchem der Beklagte angesessen gewesen/ **niemahlen aber an beyde zugleich**/ wie etliche gantz übel darvor halten/ und bey Außbringung eines Commissarii auff die Außtrags-Constitution geschehen zu seyn vorgeben wollen/ sich gewendet.

X. Das allerbewährteste aber/ und zu Erhaltung beständiger ununterbrochener Justitz-Erhaltung gedeyliches Mittel/ hat sich bey Regierung weyl. **Käysers Friederich des Dritten**/ oder/ wie ihn andere zehlen/ des **Vierten**/ oder wohl gar/ wie der vortreffliche Lambecius will/ des **Fünfften**/ mit Beliebung des Reichs Chur-Fürsten/ ergeben; neimlich/ **die Erwählung und Krönung eines Römischen Königs zum künfftigen Römischen Käyser.** Wie dann hochgedachter Käyser Friederich seinen Sohn Maximilian/ welcher ohne dem seiner ungemeinen Fürstlichen Tugenden halben ein grosses Ansehen in Europa gehabt/ denen Chur-Fürsten mit solcher Nachdrücklichkeit recommendirt, daß noch
An. 1486. bey seinen Lebzeiten derselbe im M CCCC LXXXVI. Jahr den 16. Februarii in Franckfurt zu einem Römischen König erwählt/ und bald darauff zu Aachen im Aprill gekrönt worden. Mithin es nach Abgang des alten außgelebten Käysers und Herrn weiterer Vorsehung nicht nöthig gehabt. Wie es aber nach jetztgedachten Käysers Maximilians Absterben ferner hergegangen/ wird auff zuvor eingenommenen gewissen nöthigen Bericht/ bald hernach zu erzehlen seyn.

Und

Und ist es vor und an sich selbsten auß denen Historien selbiger Zeit bekandt und zu beweisen; wie daß weyl. Käyser Friederich ein solcher Herr gewesen / der nur zu Ruh / Frieden und Einigkeit Lust und Liebe getragen; allerley Kriege / Tumult und Auffruhr / so viel möglich / gestillet und hingelegt; diesem nach in reiffer / kluger und weiser Uberlegung / was unüberwindliche Beschwärlichkeiten / Kosten und Undanck / ein zeitlicher Teutscher Käyser und Regent / nicht allein mit denen Römischen Bäpsten / sondern auch mit andern Potentaten / am allermeisten aber mit so verschiedenen wunderlichen eigennützigen Leuten in Teutschland / wann man jene im Zaum halten / die zweyten abweisen will / und die letzten unter einen Hut zu bringen gedencket / außzustehen haben / und auff sich laden würde / die Regierung / entweder auß angebohrner Mäßleydigkeit und offensionum pro utilitate publica pavidus, oder zugestossener fastidien wegen / gehen lassen / wie sie gegangen; ja / es kurtz zu begreiffen / in allem mehr Gedult als vigor erwiesen; gäntzlich darvor haltend / wie dessen Symbolum anzeigt / rerum irrecuperabilium (& non emendandarum) felicem esse oblivionem. Umb deßwillen dann die höhere und andere Stände des **Faustrechts** nach wie vor sich streng gebraucht / so kunte man mit Federn / Dinten und Papier die Leute nicht schröcken / also / des Käysers Kaltsinnigkeit halben / die Befehl schlechtes Ansehen gehabt / weiln der Nachdruck daran ermangelt; auch allerhand Gravamina wider die damahlige **Hof-Justitz** / wie sie durch das daselbsten bestandene **Cammergericht** administrirt worden / auff das Tapet gekommen; welche dann und wann / befindenden Dingen nach / **oben hin / und schlecht genug** / abgethan zu lesen. Worbey es auch aller Seiten / und so lang Vatter und Sohn das höchste Regiment zugleich geführt / wiewohl nicht ohne grosses innerliche Mißtrauen und Widerwillen der Stände / geblieben. XI. Lehmann. *lib. VII. Chron. Spir. c.* 109. Did. Saavedr. *Symb. Polit.* XX. *& L pag.* 298. Tacit. *lib. IV. Annal.* Lehmann. *cit. loc.*

Nachdem aber weyl. **Käyser Maximilian der Erste** das Scepter allein ergriffen / hat man an Seiten der Stände / wie anderwertlich genugsam angeführt worden / der Justitz XII. Ann. 1493.

Esther. cap. VI. vers. 2. Saavedr. Symb. Polit. L. pag. 297. halben in denselben etwas härter gesetzt/ oder zu setzen fortgefahren/ und haben sich auch/ hergebrachter unglücklicher Gewohnheit nach/ Gravamina mit Gravaminibus gehäuffet/ und endlich dessen Gedult auff den äussersten Grad der Prob/ mit tentirung und Angreiffung der eminentissimæ vis Imperii, und höchsten Käyserlichen Kleinods/ gesetzet; auch durch unauffhörliches Antringen so viel außgewürckt/ daß höchstermeldter großmüthig-mildester Herr endlich ex ratione decidendi, (Lucæ

Ann. 1495. XIIX. vers. 5.) das **Cammergericht**/ welches biß dahin und jederzeit/ wie noch heutiges Tags der Reichs-Hof-Rath/ dem Käyserlichen Hof-Staat einverleibt gewesen/ von seiner Seiten und auß seinen Augen/ wo nicht gar auß denen Sinnen und

Auth. des Unterrichts von Concurrenz der höchsten Gerichte. p. 10. II. 12. Junctis Actis Donawerth. part. 1. pag. 370. & quibus non? Gedancken/ auß allerhand/ wo nicht aller-warhafftig-schliessenden/ jedoch sehr scheinheiligen und probablen Ursachen/ welche anderswo auffgezeichnet seynd/ lassen/ und in die Hände der Stände/ an einem von Hof entfernten Ort zu halten/ vergeben müssen. Durch welche Action, wie man mit Warheit sagen kan/ dem Schiff der allgemeinen Großmüthigkeit und **Käyserlichen Reichs-Oberherrlichkeit** die Ruder abgestossen worden; zugleich also kein Wunder/ daß die in solchen schwären Haupt-Puncten zu weichen/ mehr/ als zu leicht/ zu disponiren gewesene Majestät nach fünff Jahren auch die **Politische Regierung**/ samt fast allen Kriegs- und Friedens-

Ann. 1500. Affairen auff- und in die Gewalt eines neulich auffgerichteten **Reichs-Regiments** überzutragen angesucht/ und übertrieben worden; wordurch dann obgedachtem Gleichnuß-weiß eingeführtem Schiff alle Mast- und Segelbäum vollends abgeworffen; die allerhöchste Præeminenz und Regalia zernichtet; die Authorität übern Hauffen gefallen; und die bißhero zu äusserlichem Schein/ annoch in etwas erhaltene Monarchie in eine Aristocratie verwandelt worden; kürtzlich! alles auff einen Felsen gestossen und zu trümmern gegangen: So gar/ daß man auch deme ohne das ohne Kinder lebendem Käyser/ und zu Erhöhung seines Enckels/ des Königs in Hispanien zur Römischen Cron sich wenig Hoffnung machenden Herrn/ **Geistlich**

und

und Bapst zu werden/ wunderbarlich und gefährlich eingerathen: Welcher Anschlag aber nichts anders/ als zu unserer Eltern Zeiten etliche vortreffliche Bücher/de Pontificatu Maximo Principum Christianorum, zur Geburth gebracht. Ob nun wohl/ bey/ wie es scheinen will/ ankommenden und angenommenen/ dem Käyserlichen Respect besser gewogener/ Reichs-Fürsten/ und mehr verständigerer Räth man mit allen Kräfften den begangenen/ vor der Posterität und künfftigen Nachfahren am Reich/ so zu sagen/ unverantwortlichen/ politischen Solœcismum, und benantlich An. 1502. zu Regenspurg/ ratione **des Cammergerichts** zu revociren/ zu ändern und abzuthun gesucht/ so war es doch ex facto unmöglich zuwegen zu bringen/ und auch zu spath; der Anforderer saß neben dem Stuhl/ und war die Braut entführt/ und in frembde Hände gerathen; So wolte man auch dem in casibus reservatis annoch bestehendem Consilio Cæsaris die Hand weiters auffzuthun/ keines Wegs/ so lang Ihre Majestät gelebt/ immermehr gestatten. Sich hierüber auff außgegebene publique Staats-Bücher/ geliebter Kürtze halben/ beziehend.

Goldast. in Reichs-Satzungē. Jacob. Gothofredi & Joh. Seld. *lib.* 1. *de Synedr. Vet. Ebr. & al.*

Vid. Hist. Cameræ. Author des Unterrichts. *cit. loc.* Archiv. Unito-Protest. Auth. Actor. Donawerth. & Hypp. à Lapide, *sive* Dn. à Rusdorff. & alii.

XIII.

Ann. 1519.

Also starb der an sich nie genug gerühmte/ und in Glücks- und Unglücksfällen wohl versuchte und geübte Käyser im Jahr MDXIX. den 12. Jan. zu Wölß in Oesterreich; hinterlassend eine Braut/ **das Teutsche Reich**/ welche viel Werber jederzeit gehabt/ und alsbald darauff noch mehr bekommen; einen Enckel der ausser Lands war; zween Vicarios; und eine Justitz/ die von XXIV. Jahren aber/ wie leicht zu deduciren/ wohl von längern Zeiten her/ nicht allerdings richtig/ wie es wohl seyn sollen und mögen/ das ist/ übel/ bestellt gewesen und geblieben. Deßhalben sich alsobalden **drey** besondere sehr merckwürdige Rationes Status, oder **politische Absehen**/ **die eine** von Vicariats Seiten; die **zweyte** unter denen Ständen unter sich; und **drittens**/ des Gerichts selbsten/ offentlich vorgewiesen.

XIV.

Und zwar so viel den damahligen *Vicariat* anlangt/ so ist allerdings gewiß/ und nicht umbzustossen; daß man zu selbiger

Zeit von einigem *concursu cumulativo* in *administri*rung der höchsten Justitz (dann in negotiis belli und pacis majoribus wohl ein anders mag observirt worden seyn / auch würcklich worden ist) gantz und zumahlen **nichts** gewust; sondern nachdem durch gedachten tödtlichen Hintritt und erfolgte Vacanz das Cammergericht ipso jure & facto, wie zu denen vorigen Zeiten (oder auß absonderlichen Umbständen / indem damahlen / scil. An. 1519. Cammer-Richter und Beysitzer / entweder freywillig / oder genöthigt / das Gericht verlassen) erloschen; war guter Rath theur! dann **so man es in solchem erloschenen Stand gelassen hätte** / würde der ins künfftig erwählte Römische Käyser ohnzweiffentlich mit seiner Authorität dasselbe restabiliret / und die von seinem Herrn Vorfahren auß Handen gelassene höchste Justitz par souveraineté wiederumb an sich gezogen haben; welches denen Ständen durchauß nicht gelegen war: **Solte man es aber erhalten** / so war niemand / der Richter seyn / und an den Käyserlichen Platz sich setzen dorffte oder wolte; so war auch dergleichen Fall annoch niemahlen practicirt; beyde Vicarios dahin zu verordnen / war ein Werck / welches ohne Consens gesamter Reichs-Stände nicht so schlecht hin transigirt werden konte: Einen davon allein zu admittiren / war gefährlich / und wegen alsdann dissentirenden Herrn Collegen zum Stand zu bringen / nicht allerdings möglich: Es solte auch noch vielen disputirens gebraucht haben / ehender Chur-Pfaltz / als ratione loci usitatioris potior, entweder gar gewichen / oder einen Consortem zugelassen hätte; Also hat endlich Chur-Fürst Ludwig / Pfaltzgraf / ein Vicariats-Hofgericht zu Heydelberg auffgerichtet / und daselbsten die höchste Reichs-Justitz / in denen ihme durch die güldene Bull angewiesenen Landen / unter ihrem hergebrachten gewöhnlichen Pfaltzgräflichen Chur-Secret-Insigel / nemlich einem Löwen / weiln der Reichs-Apffel damahlen noch nicht in dem Wappen gewesen / verwaltet und mitgetheilet. Gantz ohne / daß Chur-Sachsen jenem darinnen / ratione loci, districtus, vel qualitatis administrandi, den geringsten Eintrag gethan hätte;

Vid. Annot. Saileri de Jud. Cam. Ingolstadii edita. Vid. Acta Vicar.

hätte; Hinwiederum hat auch Chur-Sachsen in denen Sächsischen Rechtens Landen ein gantz gleiches Recht und Macht gebraucht und exercirt: Ebenmässig gantz ohne/ daß Chur-Pfaltz sich umb des andern Herrn Vicarii actiones und expeditiones in einige Weise bekümern wollen; sondern es blieben/ wie vormahls/ die Administrationen usque ad suppletam Sedem Imperatoriam & officii Vicariatus expirationem gantz unterschieden; So hat sich auch niemand der Zeit an das Cam̃ergericht/ quà tale, præsidendo, dirigendo, jubendo, vetando vel permittendo, so viel anjetzo beyfallen will/ genähert/ oder nähern sollen. (non propter metū potentiæ ausuumq; unius, sed ob diversam juris dicundi, Francorū etiā & Saxonū &c. conditionē; contra Dd. J. P.)

XV. An Seiten der Stände aber/ zweytens/ mag/ (welches an seinen Ort diesesmahl/ und da alle Tritt und Schritt einem gefährlich gemacht werden/ gestellt wird) vorgekommen seyn; daß das ohnlängsthin von ihnen an sich gezogenes Gericht durchauß nicht erloschen seyn könne oder möge/ oder davor zu achten: Principes enim mori, Rempublicam æternam esse! Und nachdem Sie im Jahr MDVII. die Aristocratische Bestellung des Gerichts/ welches kein geringes nach sich führete/ einmahl völlig zur Hand gebracht/ müste auch solches also conservirt und erhalten werden; und/ damit es an Vorsetzung eines hochgebietenden Namens in denen Processen und Befehlen nicht ermangelte/ könten der zeitlichen in Publica Imperii Constitutione sich fundirender Herren Vicariorum Namen beygesetzt; auch zu dem End ein gemeinschafftliches/ oder zwey Insigel verfertigt werden: Welches Werck auch über das umb so mehr ersprießlich wäre/ indeme/ wann das Gericht in statu quo erhalten würde/ zuforderist/ bey wiedererseztem Käyserlichen Thron/ und ohnzweiffentlich alsobalden bestättigtem Cammergericht/ die bißhero contra Cæsarem geführte intention füglich secundirt, und zugleich die mühselige Umbschleppung der Actorum von Heydelberg und Weimar ad locum judicii; und nechst deme die unvermeidliche collision des Cammergerichts mit denen ad interim gehaltenen Vicariats-Gerichten/ deren Placita, Decreta und Sententiæ schwärlich jenem allezeit gefallen würden/ vermitten werden könten; und was dergleichen mehr leichtlich beygebracht werden solte rc. (Vid. Votum Elect. Mogunt. in Elect. Caroli V. ap. Sleid.) (Vid. infra §. XIIX.)

Was

XVI. Was aber/ drittens/ das Käyserliche Cammergericht selbsten vor Gedancken bey der Sach gehabt/ und von demselben Interregno und desselben Begebenheiten in nachfolgendem Seculo geführt/ solches will auß bewegenden Ursachen der Author dieses Discurs lieber mit eines Assessoris hiernechst in
N. 10. folgenden Beylagen inserirtem Voto, als denen seinigen Worten/ an Tag legen.

XVII. Jngleichem will man von denen sonderbar klugen politischen Griffen/ wormit der glorwürdigste Nachfolger am Reich/ weyl. Käyser CARL der Fünffte/ denen Reichs-Regiments-Personen zu Nürnberg den Weg sich vor sich selbsten ohne frembdes Anhätzen häßlich zu verlauffen/ und bey Chur-Fürsten und Ständen in Ungunst zu setzen/ gebahnet. Wie auch/ wie er mit offenbahrem Krieg und Sieg das Cammergericht zu seinem Willen gebracht/ und nach seinem humeur (wo ihme nemlich dessen Herr Bruder nicht in dem Licht gestanden) eingerichtet; zugleich auch dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath die bißhero zimlich hart gebundene Hände wiederumb ledig gemacht / als ausser jetztmahligen Vorhabens/ nichts melden: Sich/ so viel jenes anlangt/ auff
In Vita Frider. II. Elect. Palat. den berühmten Lütticher Hubertum Thomam (dessen überauß kostbares Manuscriptum neulich/ in dem vermaledeyten Mord-brand zu Speyr/ mit andern herrlichen Antiquitäten/ auffgeflogen) bey diesem aber auff Sleidanum und Thuanum ad Ann. 1548. beziehend.

So nun der erste Vicariatus Justitiæ, & Cameralis, dermassen verwirret gestanden/ und die intriquen gegen einander gegangen/ ist nicht unzeitig zu vermuthen/ es werde sich in folgenden Fällen/ wie auch in der That erfolgt/ nicht allerdings besser angelassen haben; zu dessen umbständlicher Außführung/ so wohl die Histori als die Acta, welche/ so viel dieses mahl wissend/ noch niemahlen in Truck außgekommen/ und dem offtbeklagten damnando incendio ohngefähr entrissen worden/ zu erzehlen/ und ad rei memoriam, ohne jemands/ wer der seyn mag/ præjudiz, zu Behuff des in diesem passu in etwas

man-

mangelhafften und zum Theil fast irrigen *Studii Iuris Publici*, welches biß jetzo dasjenige/ was auß lauteren Staats-maximen in facto vorgegangen/ und dahero ursprünglich her zu deriviren ist/ auß einem jure scripto allein erzwingen will/ mitzutheilen/ wir nützlich und dienlich zu seyn erachtet.

Nachdem also den 10. Jan. styl. nov. des Jahrs MDCXII. weyl. **Käyser RUDOLPH der Zweyte**/ zu Prag in Böhmen/ auß diesem zeitlichen Leben von GOtt abgefordert/ und der Römische Käyserliche Thron vacirend worden/ welches in XCIII. Jahren zuvor niemahlen geschehen/ war das **erste** gefährliche **Unheil** vor der Thür: **daß**/ neimlich/ **zu selbiger Zeit nach Absterben des Pfaltzgrafen Chur-Fürsten/ weyl. Friderich des** IV. **dessen hinterlassenen Sohns/ Friderich des** V. **Vormundschafft unrichtig und zweiffelhafft bestellt gewesen**; Indeme **Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken**/ vermög des Chur-Fürstlichen Testaments/ und dahero ihme zustehenden Rechts; hingegen **Pfaltzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg**/ als proximus Agnatus, nach Außweisung der Gülden Bull; **jener**/ als eben derjenigen Religion/ neimlich der Reformirten/ deren auch der Pupill gemäß aufferzogen werden sollen/ zugethan; **dieser**/ als auß den Worten des Religion-Friedens/ der damahlen geführten Meynung zu folg/ besser fundirt, dieselbe mit und neben des Vicariats Administration prætendirt und behaupten wollen: Und zwar **absonderlich** gedachter Pfaltzgraf Johann **einseitig**/ und auff eine zuvor niemahl hergekommene Weiß (ohne eines etwan üblichen Vicariat-Gerichts Auffrichtung/ als dessen bey der an dem Cammergericht zu Speyr/ zu selbiger Zeit in höchstem Flor bestehender Justitz/ nicht nöthig gewesen) in specie über das ohnzweiffentlich wohl besetzte/ in dem Rheinischen Crayß gehaltene Cammergericht/ als possessor vel quasi Juris administrandi Tutelam & Vicariatum Electoralem Palatinum, **mit gäntzlicher Außschliessung des Chur-Fürsten zu Sachsen**; und/ welches nicht weniger bedencklich/ **über ein von dem gantzen**

XIIX.

An. 1612.

Teutschen Reich *dependi*rendes / dem Bezirck an dem Rheinstrohm durchauß nit unterworffenes **höchste Reichs-Gericht**; zumahlen mit Zumuthung eines nie erhörten ungewöhnlichen tituli: **Eines Vicariat-Cammergerichts**/ sich sehr ernstlich angemasst; auch zu solchem End schrifftlich seine Gerechtsamkeit/mit gebräuchlicher Erbietung Schutz und Schirms damahligen Hhn. Cammer-Richtern und Beysitzern/ insinuiren lassen; **Hinwiederumb** Pfaltz-Neuburg ein/was das Hauptwesen anlangt/ebenmässiges/zu conservirung seiner Gegen-Rechten/ mit nicht wenigerm Eyfer urgiret; welcher beeden hohen Herren Competitoren Schreiben ohnlängstens abhanden gekommen. Da inzwischen gleichwohl Chur-Sachsen den Herrn Pfaltzgrafen Johann in einem den 12. Jan. st. v. abgegebenem/und den 27. ejusd. bey der Cammer-Deputation abge-
N. 1. lesenem/zur Nachricht sub N. 1. hierbey angefügtem Schreiben pro Administratore und Vicario agnoscirt und angenommen. Welches dann eine grosse Verhinderung und Verwirrung in denen gemeinen Reichs- so wohl/ als denen Cammergerichtlichen Geschäfften/ verursacht: Absonderlich/ da/ bey obangeführten Umbständen/ Camera sich je und allezeit in pleno resolvirt, und beschlossen gehabt / biß auff anderwertige Reichs-Verordnung/ alles und jedes in statu quo zu lassen/ und keinem Theil ichtwas ab- oder zu zusprechen; daß dannenhero beyde Herren Prætendenten sich bewogen befinden wollen/ zwey absonderliche Gesandschafften nacher Speyr abzufertigen; unter welchen die Pfaltz-Zweybrückische in Deputatione Cameræ
N. 2. den 25. Jan. die sub N. 2. beyliegende Proposition gethan / und angehöret worden; Hinwiederumb die Pfaltz-Neuburgische
N. 3. Abgeordnete den 18. Febr. darauff ein gleiches/ wie sub N. 3. zu sehen/ angebracht und verrichtet; allerseits auch mit gleichmässigen curialien ihre Antwort und Abfertigung bekommen. Ob nun wohl der Herr Administrator hierauff/ mit der denen Seinigen ertheilten mündlichen Antwort unzufrieden/den folgenden 4. Febr. umb eine schrifftliche Erklärung inständig (vid.
N. 4. N. 4.) angehalten; auch nicht mehrers content Pfaltz-Neuburg/

burg/ per litteras, unterm dato den 22. Febr. (sub N. 5.) beweglich verlangt; So ist es jedoch beederseits höher nicht/ als auff eine gantz General-Antwort/ deren formula hierbey (sub N. 6.) gehet/ umb so viel weniger zu bringen gewest; je mehr nach Außweiß der Beylag (sub N. 7.) sich Chur-Sachsen zugleich auch in das Mittel geschlagen/ und die exclusion ihrer hohen Person und Mit-Vicariats Beyseitsetzung/ auß darinn einverleibten Ursachen/ nachdrücklich resentirt. Nach welcher Zeit die gantze machina negotii sich verändert/ und die Opera in einen viel andern Stand gerathen: Indem man/ Pfältzischer-Chur-*Administration* Seiten/ sich des Vicariats und Provision über das Cammergericht *immediatè* selbsten zu begeben/ und mit denen von denen Vorfahren besessenen Rechten vorlieb zu nehmen/ gantz nicht resolviren wollen; und dahero/ sowohl zu Erhaltung des abgezielten Zwecks/ als auch zu Befestigung des Possessorii contra Neuburg sich genöthigt befindend/ oder freywillig darzu verstehend/ sich mit Chur-Sachsen/ (welche eben so wenig der hierdurch zuwachsenden Præeminenz und Würde ermanglen/ und einen eintzigen Reichs-Fürsten/ sonderlich Reformirter Religion/ deren sie niemahlen gar hold gewesen/ zu Erlangung der Possession des Juris super Cameram, & in eâ disponendi, & imperandi, eminentissimi, solitariè, und se excluso, admittiren wollen/) in der Güte privatim gesetzt/ und zum ersten mahl/ durchauß nicht allein ex Jure Publico in Aurea Bulla tit. V. scripto, wie bißhero gantz unrecht von vielen/ sonsten herrlichen/ Juris Publicisten/ und wohl gar in Actis Publicis außgegeben worden/ sondern vielmehr ex Pactis, *in respectu ad totam Rempublicam Germanicam habito*, quasi Privatorum, der Provision auff hochgemeldetes Gericht *simultaneè* sich unterwunden und angenommen; Des Sigilli halben/ dessen Grösse einem alten Reichsthaler gleichet; die Uberschrifft: PALAT. &c. SAXO. VICARII. VACANTE. IMPERIO. AN: DN: 1612. die Insignia aber der Reichs-Apffel und zwey Chur-Schwerdter gewesen; sich unter einander verglichen/ und an Chur-Mäyntz/ welche sich etwan zuvor (vid. Adj. N. 8.) deßwegen

N. 5. N. 6. N. 7.

Quod factum non adsequuntur, Burtorff. *ad A. B. concl.* 60. Schütz. *d. Disp. concl. X. d. & de Stat. Rei Rom. vol.* 1. *Exerc. V. th. XIV. lit. c. d.*

N. 8.

gen interponirt gehabt/ nöthige Verfügung; und dieser an die Gerichts-Cantzley / tragenden Reichs-Ertz-Cancellariat-
N.9. Ampts wegen (sub N.9.) gethan; Wormit also dem ersten Ubel/ dem äusserlichen Schein nach/ gesteuret gewesen.

XIX. Es ist aber jedannoch/ dessen ohngeacht/ das **Zweyte**/ nach als zuvor/ geblieben; weiln Camera durch agnoscirung sothaner absonderlichen allzumächtigen Veränderung sich alsobald zu bequemen/ oder sich der hochwichtigen Haupt-Sach/ ohne cognition oder Vorwissen der übrigen Chur-Fürsten und Stände/ theilhafftig zu machen/ und dem Fürstlichen Hauß Neuburg/ mit einem so sehr bedencklichen/ ex suo facto alsdann mitherstammenden/ præjudicio, vor das Licht zu tretten/ nicht unbilliges Bedencken getragen; wie davon und vielem vori-
N.10. gen ein (sub N 10.) von einem vornehmen Assessore selbiger Zeit abgefaßtes Votum zu lesen/ nicht undienlich seyn wird; Mithin und einfolglich die Expeditiones Processuum und Documen-
N.11. torum, des fernern Schreibens vom 2. Maij / 1612. (sub N. 11.) ohngeacht/ **biß fast zu lezt**/ gesteckt worden; wie auch die
N.12, 13. reception des (sub N. 12, 13.) von beyden Herren Vicariis præsentirten/ und zur Præsidenten Stell vorgeschlagenen/ Herrn von Limburg / auß dieser / und andern mitzugekommenen Ursachen/ gäntzlich zurück geblieben.

XX. Zu welchen verdrüßlichen difficultäten allen im Monat Octobri offtgedachten Jahrs die **Dritte** sich beygethan; daß der kluge und vortreffliche Hertzog Maximilian in Bäyern/ in Sachen Oettingen contra Bäyern / Mandati auff die Pfandungs-Constitution, durch eine solenne protestation **sich einigem Cammergericht/ bey also formirten Nahmen/ Unterschrifft und Insigel**/ (wie in simili das Hauß Oesterreich niemahlen/ und auch noch letztens/ vigore Rescripti Cæsarei, unterm dato den 18. April. 1659. einigen Vicariat-Befehl/ oder Jurisdiction, respectiren wollen/ sondern solches alles außdrückentlich abrogirt, contradicirt, und/ wie die verba Rescripti lauten/ darwider solennissimè protestirt haben:) ad parendum willig zu erzeigen/ äusersten Ernstes geweigert; wie die Beylagen

lagen (sub N. 14, & 15.) mehrern Inhalts und Wichtigkeit nach sich führen. Auff welches alles die Erwählung Königs Matthiæ zum Römischen Käyser erfolget/ und denen Strittigkeiten vor dieses mahl ein End gemacht. N. 14, 15.

XXI. Die Ursachen aber **solches obbeschriebenen Zurückhaltens und Schreibens** / meynen etliche / seyen von einem verständigen / ohne grosses Nachsinnen / auch auß denen Worten des Schreibens selbsten leichtlich zu errathen; Anerwogen / gantz gewiß und wahrhafftig wäre; **Daß kein höchstes Reichs-Gericht / ohne einen befehlenden Käyser und höchstgebietendes lebendige Oberhaupt** *salvo jure Publico*, **sich** *fingirt* **und eingebildet werden könte**; Sondern eines Käysers Tod allezeit auch die höchste / unter seinem Namen und Insigel rechtsprechende / Gerichte / schlaffen legen solle / und müste; wie an dem Reichs-Hof-Rath noch heut zu Tage gesehen werden möchte; diesem nach jederzeit wahr bleibe / daß auff solchen Fall kein König in Israel / und also auch kein Ober-Reichsgebietiger / der sich an des Verstorbenen Platz in Aula oder Camera ohnmittelbar und universaliter (ein anders seye in particulari, und was die beyde durch die Auream Bullam von einander geschiedene Cräyse / Fränckischen und Sächsischen Rechtens / betrifft) ohne vorhergehenden Consens gesamter Reichs-Stände / von neuem einsetzen und qualificiren könte / seye oder zusehen. Und wäre / so fort / diejenige gründliche ratio differentiæ: **warumb** *post Excessum Cæsaris* **das Cammergericht allein** *subsistire* **und nicht verschlossen werde; hingegen das Widerspiel bey dem Reichs-Hof-Rath** *observirt* **würde**: gäntzlich nicht darinn / daß **bey diesem** die Allerdurchleuchtigste Person / welche die Process u. d. g. unterschreibet / ermangle; **Bey jenem** aber die Käyserliche Unterschreibung nicht Herkommens / sondern / nach / wie vor / ein solches der Cantzley-Verwalter / neben einem Proto-Notario verrichten können; wie ohnlängst in einem bekandten kostbaren / wiewohl / in hoc passu, anderes der höchsten

Majestät sehr præjudicirlichen Angebens anjetzo nicht meldung zu thun / sehr mangelhafften Buch / angezogen worden / zu setzen; Sondern einig und allein auff die Præscription und Consensum Statuum, ad tot Actus, *extra tamen Ducem Bavariæ*, conniventium, præsumtum, zu bauen seye. Ferners also / ein gleiches bey hochberührtem Judicio Aulico von neuem durch rechtliche actus possessorios, uñ genugsame untadelhaffte præscription, solte anders eben solches in Obacht genommen werden / introducirt werden müste. Worzu man aber / ohnangesehen solches Werck bereits etliche mahl gerüttelt worden / à parte Augustiss. Domus bißhero schlechten Lust und Anmuth / auß nicht unbekandten Ursachen / verspüren liesse; also das Werck noch wohl ein Tag achte oder mehr anstehen bleiben dörffte. Warumb aber **das Rothweilische Hof=** wie auch **andere Käyserliche Land=Gericht** in ihrem Gang alsdañ bleiben? komme / neben der Verjährung und altem Herkommen / auch von da her / daß dieselbe nicht unter der Vorschrifft des Käyserlichen Nahmens / und ex Mandato suæ Majestatis proprio, sondern unterm Nahmen eines jederweiligen Hof-Richters / ex generali Commissione, ihre Procéss außgehen lassen / und Recht sprechen; auch über das / dieselbe in ihren geringen districtibus, und denen Appellationibus unterworffen / so grosse Zeichen und Wunder nicht thun könten oder dörfften / als diejenige / welche lateri vel authoritati summi Principis anhängend / die universal Jurisdiction in Imperio, obgleich mit einigen Unterscheiden / in denen Händen haben. **Andere aber** / welche nicht weniger in denen Staats-Sachen dieses Seculi Erfahrung zu haben vermeynen / wollen darvor halten / daß die beständigste Ursach der vorgegangenen differentien und Mißhälligkeiten **auff die Religions strittige Sachen** sich fundire; und hätten die **Herren Catholische** / wie man sagt / wider den Vicariatum wohl nichts in dem angeführten puncto juris oder desselben principiis desideriren sollen oder wollen / wann selbiger nicht eben damahlen auff zween Protestirende Fürsten / und absonderlich den einen / alieno & non proprio nomine Regentem, von der Reformir-

Contra DD. Jur. Publ. Th. Michael. *de Jurisd. concl.* 28. *lit. a.* Schüz. *de Vic. Imp. concl.* 10. *lit. c.*

formirten Religion/ welche man von andern beyden Seiten gar saur angesehen/ gekommen und verfallen wäre. So wäre auch bey denen **Herren Protestirenden** umb deßwillen zu selbiger Zeit altum silentium gewesen/ weiln nicht allein die allgemeine aller Ständ/ obangezeigte/ intention; sondern auch dieses von ihnen erlanget worden/ daß die **höchste Majestäts-Verwaltung** bey ihnen und denen ihrigen **allein** bestanden/ und ins künfftig/ bey wiederumb sich begebendem Fall/ **mit Außschliessung des Catholischen Theils**/ zu über-auß hohem und mercklichem ihrem Auffnehmen/ bestehen sollen. Welchen mutuis suspectationibus durch die Länge der Zeit/ und eingefallenes Glück und Unglück/ das expediens fati, non hominum, mit theilung der Verwaltung zwischen einem **Protestirenden** und einem **Catholischen**/ so lang GOtt will/ geholffen worden. Es ist aber dieses alles/ an Seiten des Concipienten/ zu fernerm Nachdencken auff- und zu sich genommen worden; welcher darauff/ amotâ manu de tabula, abgetretten.

XXII. Was nach des höchstseligen Käysers Matthiæ Ableiben by dem Vicariatu Justitiæ vorgegangen/ ist allhier einzubringen nicht nöthig erachtet worden. Nicht sowohl deßwegen/ daß Chur-Pfaltz und Sachsen sich in ihrer quasi-possessione simultanei Juris Cameræ providendi, ohne jemands sonderbares Widersprechen (wie dann der erleuchtete Fürst Maximilian weiters nichts/ daß anjetzo bekandt wäre/ sonder Zweiffel/ weiln keine Process gegen Sie und die Ihrige außgegangen/ und damahlen bereits ein anders Absehen gefaßt zu werden/ angefangen/ geanthet) erhalten; diesem nach nichts denckwürdiges dieser Sach wegen passirt; Als vielmehr/ weiln dasjenige/ was etwan verhandelt worden/ in dem ersten Tomo Londorpii, und deme einverleibten etlichen gefährlichen Archiv-Schrifften und Büchern überflüssig zu finden; Es auch unbequem und beschwärlich/ sich durch den damahlen auffsteigenden/ und noch nicht genugsam gedämpfften/ Rauch die Augen anjetzo verderben zu lassen.

Londorp. Tom. II. Act. Publ. cap. --- pag. 571.

Wann

XXIII. Wann aber jemahln einiger Vicariat, und deßwegen an-
Ann.1657. gestellte action; sowohl der Interessenten hohen Partheyen Macht/ als der grossen Gefährlichkeit halben/ in Anfang/ Mittel/ und Außführung intricat gewesen/ so ist es gewißlich diejenige/ so nach tödtlichem Hintritt auß der Welt des weyl. Allerglorwürdigsten Käysers FERDINANDI des Dritten/ von dem 2. April. styl. nov. biß auff die glückseligste Wahl der jetztregierenden Käyser- und Königlichen Majestät/ des unüberwindlichsten Fürsten LEOPOLDI rc. angegangen und verhandelt worden.

Es haben demnach auff erhaltene Wissenschafft/ und so bald es sich füglich thun lassen wollen/ gleich den zweyten Tag nach beschehenem allerseligst-Käyserlichem Ableiben/ Chur-Bäyern unterm 3/13. ejusd. dem hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht/ mit notificirung des frühzeitigen Todfalls/ vermeldet; welcher Gestalt durch den Münster- und Osnabrüggischen Friedenschluß der Vicariatus in denen Schwäbischen/ Rheinischen und Fränckischen Rechtens Landen auff dero Chur-Hauß erwachsen rc. u. d. g. m. also den Vicariatum insinuirt und den gewöhnlichen Schutz und Schirm angebo-
N.16. ten (vid. litt. sub N.16.) denen dann auch von des damahligen Herrn Cammer-Richters Fürstlichen Durchleucht/ wie auch denen Herren Præsidenten und Assessoren unterm 10/20. gedachten Monats/ nicht zwar in derselben Form/ wie sie von etlichen umbgetragen und außgegeben wird/ sondern wie die
N.17. Beylag (N.17.) zu erkennen gibt/ dienstlich und unterthänigster Danck gesagt worden; Nicht weniger auch Chur-Pfaltz eben dasselbe unterm 14/24. April. zu Erhaltung ihres uhral-
N.18. ten/ durch auch denselben Frieden verhoffentlich unverlohrnen
N.19. Rechtens bey dem höchsten Gericht geziemend anzeigen lassen.
Londorp. tom. VIII. (vid. litt. sub N.18.) Beyderseits aber die jederzeit hergekom-
Act. Publ. mene Patenta, und zwar Chur-Bäyern unterm 12. April.
lib. 8. cap. 23. pag. 30. styl. nov. (vid. N.19.) nachmaln Chur-Pfaltz sub 6. ejusd. styl.
N.20. vet. (vid. N.20.) durch das Reich publiciren und affigiren las-
d. l. cap. 24. pag. 31. sen. Da sich/ wegen des letzteren/ Chur-Sachsen in ihrem

den

den 30. April. an Chur-Pfaltz abgelassenem beweglichen Schreiben (vid. Adj. N. 21.) in etwas alterirt zu haben scheinet/ und mit Chur-Bäyern nichts destoweniger sich ratione Vicariatus einmüthig verglichen / das Sigillum mit denen Insignien/ gleich dem letzten / figurirt, dessen Umbschrifft aber: BAVAR. &. SAXO. VICARII. VACANTE. IMPERIO. AN. DN. 1657. gewesen/ gesamter Hand an den Herrn Reichs-Ertz-Cantzlarn/ Chur-Mäyntz übersendet; welche nach der Hand dasselbe der an dem Käyserl. Cammergericht bestallten/ von Ihr bekandtlich allein dependirenden Cantzley zugesandt/ und dero Cantzley-Verwaltern/ solches/ bey Außfertigung der erkennten Process, Documenten/ Brieffe/ Urkunden und dergleichen/ hinführo/ und so lang/ biß ein anderes Oberhaupt der Christenheit vorgestellt seyn würde/ zu gebrauchen/ anbefohlen: Wie solches dann auch nachgefolgter Zeit/ biß zu des Vicariats End/ beständig observirt und in Obacht genommen worden: Da/ ex adverso, Chur-Pfaltz die Chur-Bäyerische Patenta nicht allein nicht admittirt, sondern auch die in des H. Reichs Stadt Speyr affigirte coram Notario & Testibus abreissen und außschneiden lassen: Welches Chur-Bäyern dermassen ohnverschmertzlich vorgekommen/ daß Sie ihre Satisfaction, samt der reaffixion und übriges/ mit commination der Reichs-Acht sub dato Schleißheim den 10. Maji (vid. Epist. sub N. 22.) an gedachte Stadt Speyr gesucht; welche sich hinwiederumb mit der aliena potentia majori und sua resistendi infirmitate entschuldigt/ und ruhig geblieben. Zu welcher Zeit Chur-Pfaltz den 1. Maji einen Bericht ratione Vicariatus sibi ratione Comitatus Palatini &c. competentis, wie (sub N. 23.) zu sehen/ in Truck verfertigen; auch kurtz hernach den 12. ejusd. alle seines Bezircks anverwandte Stände und Unterthanen / nichts von dem Gericht sub Titulo Vicariorum Bavari (& Saxonis) kommendes anzunehmen / respectivè erinnern und gebieten lassen. (vid. Beyl. N. 24.) Hingegen wiederumb Chur-Bäyerischer Seiten ein Gegen-Bericht (sub N. 25.) neben einem Gegen-

N. 21. d. l. cap. 32. pag. 38.

N. 22.

N. 23. d. l. cap. 41. pag. 45.

N. 24. d. l. cap. 42. pag. 47.

N. 25. d. l. cap. 66. pag. 122.

Patent unterm 12. Jun. styl. nov. außgekommen; welchem
N. 26. Chur-Pfaltz in ihren Replicis (sub N. 26.) mit dem titul,
d.l. cap. 67. pag. 126. einer Ableinung/ den 27. Jun. und dieser hinwiederumb Chur-
N. 27. Bäyern in Duplicis (vid. Adj. N. 27.) umbständlich widerspro-
d.l. cap. 68. pag. 131. chen. Deren Schrifften trifftigste momenta, als jedermän-
niglichen / auß denen täglich de Jure Publico evulgirten Bü-
chern/ bekandt/ und ad Petitorium, auch an einen gantz andern
Ort/ Gericht und Gelegenheiten gehörig/ anhero/ zu eines
oder andern Beschwerden zu wiederholen/ nicht vor gut geach-
tet worden: In Betrachtung/ daß zu Erlangung des Zwecks
dieser Historischen Nachricht / wann gleich von dem zu Hey-
delberg auffzurichten angedroheten Vicariat-Gericht; und de-
nen Barckensteinischen Eusserungen ꝛc. ꝛc. nichts beygeschrie-
ben wird / genug anjetzo gethan zu seyn / nicht unrecht zu
glauben ist; bevorab da nicht erweißlich / wenigstens dem
Authori das geringste nicht wissend/ daß hochermeldtes Cam-
mergericht sich dieses gefährlichen Geschäffts/ und/ falls es zu
grösseren Thätlichkeiten außgeschlagen wäre / Reichs- und
Landverderblich solte worden seyn/ weiters/ denen mächti-
gen Herren Interessenten zu Lieb oder Verdruß/ einiger massen
angenommen/ sondern in administrirung gleichmässiger Justitz
gegen Hohe und Nidere/ Arme und Reiche beständig fortge-
fahren; Was aber die Außfertigung der Cantzley-Sachen/
die Nahmen und Insigel belangt/ davor den Herrn Reichs-
Ertz-Cantzlarn sorgen und walten lassen.

So hat auch endlichen / der Sachen Außgang anbe-
langent/ die anjetzo regierende Römische Käyserliche Majestät
unterm 14. Jan. 1659. alle und jede Chur-Bäyerische Vicariats-
Actus (wiewohl ohne die geringste Meldung desjenigen/ so in
Cameral-Sachen vorgegangen / welches wohl zu mercken)
N. 28. solennester Massen confirmirt und bestättiget (vid. Adj. N. 28.)
und zu allem Uberfluß darüber/ sub dato Wien den 18. April.
N. 29. besagten Jahrs ein ferneres (sub N. 29.) allergnädigstes Re-
script, dessen Inhalt hieroben in etwas gemeldet worden/ er-
gehen

gehen lassen; Worbey man an Seiten der privatorum alles billich bewenden läßt.

GOtt der Allerhöchste gebe und verleyhe/ daß nach diesem jedermänniglichen von Vicariats-Difficultäten zu schreiben/ Ursach/ Materi und Gelegenheiten ermanglen mögen! Welches nicht so wohl bey Anordnung dreyer Herren *Vicariorum*, als vielmehr alsdann geschehen wird; wann es dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich/ falls die Fürsten selbsten je/ wie alle Menschen/ den Weg alles Fleisches gehen müssen; niemahlen/ wie wir von redlichem Teutschen Hertzen wünschen/ an tapffern gottseligen Printzen/ und also zugleich dem Römischen Reich Teutscher Nation an Römischen Königen nicht ermanglen wird. In solcher erwünschten Zeit wird GOTT der HERR reden/ und seinem Volck und seinen Heiligen Frieden zusagen; daß in unserm Lande Ehre wohne/ daß Güte und Treu einander begegnen/ Gerechtigkeit und Friede sich küssen/ daß Treu auff der Erden wachse/ und Gerechtigkeit vom Himmel schaue: Daß sie für Jhm bleibe und im Schwang gehe; daß Ungerechtigkeit ein Ende nehme/ und wir samt unsern

(Anhang der Grundfest.)

Ps. XXCV.

Nachkommenden in bessern / als leyder jetzige Zeiten seynd! in Gottesforcht und Eintracht/ in Friede / in Liebe / in Gerechtigkeit sitzen/ und unser mühsames zeitliche Leben in Hoffnung der allerherrlichsten Ewigkeit schliessen mögen mit einem freudenreichen seligen

E N D E!

Beylagen/

Von Num. I. biß Num. XXIX. einschließlich:

Oder

ACTA und Handlungen/

Welche zwischen

Des Heil. Römischen Reichs

verschiedenen

Chur-Fürsten und Ständen/

Wie auch

Dem hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gericht/

und Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/rc.

Des

Heil. Reichs VICARIAT an ermeldtem Käyserl. Cammer-Gericht/rc. von Zeiten des Ableibens weyland Käysers RUDOLPHI II. biß auff das Jahr 1658. betreffend.

vorgegangen und verhandlet worden.

COPIA

Num. I. Chur-Fürstl. Sächs. Schreibens/ an Chur-Fürstl. Pfaltz Herrn Administratorn.

De dato 12. Jan. Anno 1612. Lect. in Deput. 27. Jan. 1612.

Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Oheim/ Schwager und Bruder.

EUer Liebden ist nunmehr unverborgen/ welcher Gestalt der Allmächtige GOTT nach seinem gnädigen Willen/ den weyland Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolffen den Andern/ erwöhlten Röm. Käyser/ Unsern allergnädigsten Herrn auß diesem Jammerthal abgefordert/ deßwegen wir uns dann nach Außweisung der Gülden Bull und Käyserlichen Belehnungen/ und der von Unsern löblichen Vorfahren auff uns gebrachten Freyheiten/ Herrlichkeiten und Herkommens/ daß Fürseher und Vicarien-Amt zu den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden zu unserm Vicariat gehörig zu verwalten unterwunden/ inmassen wir nicht zweifflen/ Euer Liebden in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ dergleichen auch thun werden/ und aber bey jetzigen ohne das schwürigen gefährlichen Läufften guter Correspondenz hoch vonnöthen. Als thun wir uns gegen derselben hierzu nicht allein hiermit freundlich anerbieten/ sondern ersuchen und bitten sie auch/ Sie wolten/ da mitlerzeit/ und ehe das Reich mit einem gewissen Haupt wiederum versehen/ etwas dem H. Reich zuwider oder Abbruch von jemands begegnen möchte/ auff unser ferneres freundliches Erinnern und Bitten/ nebenst andern gemeinen Ständen und Mit-Gliedern des H. Reichs/ zu dessen Abwendung uns getreue Hülff und Beystand thun/ und dergleichen von uns auff begebende Fäll/ die doch GOTT gnädiglich abwenden wolle/ hinwiederum gewarten/ dann Euer Liebden auch ausser dessen viel Ehr/ Lieb/ Freundschafft und Dienst zu erzeigen/ seynd wir jederzeit gantz bereit und willig. Datum Dreßden den 12. Jan. 1612.

Von Gottes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Clev und Berg/ des H. Röm. Reichs zu den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden zu solchem Vicariat gehörende/ dieser Zeit *Vicarius*, Landgraf zu Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein

Eu. Ld: Getreuer Vetter und Bruder

Johann Georg/ Chur-Fürst.

Chur-Fürstl. Pfaltz Herrn Administratoris Gesandten Proposition. N. 2.

In Deputatione 25. Januarii, 1612.

DEr Durchleuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johannes/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Vormund/ und der Chur-Fürstl. Pfaltz Administrator, des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins rc. rc. Lässet durch dero abgeordnete Cantzlar und Räthe/ dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Philipps Christophen/ Bischoffen zu Speyr und Probsten zu Weissenburg/ Cammer-Richtern/ wie auch Herren Præsidenten und Beysitzern des löblichen Collegii, nechst Vermeldung Sr. Fürstl. Gnaden freund- und nachbarlicher Dienst/ auch günstigen und gnädigen Grusses/ hauptsächlich vor- und anbringen; Nachdem hoch- und wohlgedachtem Collegio nunmehr genugsam bewust/ wie es dann auch Reichs-kündig/ welcher Gestalt der Allmächtige/ nach seinem unwandelbahren Willen und Rath/ weyl. die Römische Käyserliche/ auch zu Hungarn und Böheim Majestät/ Herrn RUDOLPH den Andern/ unsern allergnädigsten Herrn höchstseligster Gedächtnuß/ auß diesem zergänglichen Leben/ durch den zeitlichen Tod abgefordert/ daß darauff Seine Fürstl. Gnad. sich erinnert/ was auff so begebenden leydigen Fall/ nach Außweisung der klaren Verfassung und Verordnung des Reichs und der Güldenen Bullen/ wie auch Vermög kundbaren und ohnwidersprechlichen Herkommens und observanz, dem Chur-Fürstl. Hauß/ der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ zustehe und gebührend obligen wollen: Nemlich daß es das Vicariat und Provision des H. Reichs/ biß so lang demselben durch ordentliche Wahl ein ander Oberhaupt vorgesetzt wird/ auff Maß in der Güldenen Bull bestimt/ über sich nehmen/ führen und vertretten soll. Dieweil dann höchstermeldte Seine Fürstl. Gnad. sich anjetzo/ nach dem Willen GOttes/ in währender Minderjährigkeit des jungen Herrn Chur-Fürsten Pfaltzgrafen/ in würcklicher Administration der Chur-Pfaltz befinden/ und also derselben angeregtes Vicariat und Provision des Reichs auff angedeute Maß/ als Administratori der Chur/ zustehet und gebühret; Als seynd Sie im Nahmen GOttes bedacht und entschlossen/ sich mehrberührten Vicariats zu unterziehen/ können auch die Unterlassung desselben/ in Krafft der Pflicht/ damit Sie sowohl dem Reich als in tragender Administration verbunden/ keines Wegs für verantwortlich halten/ hätten darauff S. Fürstl. Gnaden für nöthig befunden/ solch ihr Fürhaben einem gantzen Löbl. Collegio anzukünden und wißlich zu machen/ gestalt Sie dann auch ebenmässig es sowohl an den Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz/ als Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen berichtlich gelangen

lassen/ und demnach ferner S. Fürstl. Gnad. bey der Chur-Pfaltz Archivo die beständige Nachrichtung haben/ daß das Käyserliche Gericht in einem solchen „ Fall nicht allein in eines Pfaltzgrafen Chur-Fürsten/ als des H. Reichs Vicarii, Befelch/ Schutz und Schirm begriffen/ sondern auch dasjenige/ was in dem- „ selben Gericht ein Römischer Käyser zu verordnen und zu disponiren befugt/ dem Pfaltzgrafen Chur-Fürsten zu exerciren gebühre und zuständig sey. Und dann Sr. Fürstl. Gnaden/ nach jetziger Beschaffenheit des Reichs/ rathsam und nöthig ermessen/ dahin zu trachten/ damit an gleichmässiger unpartheyischer schleuniger Administration der Justitz kein Mangel erscheine; Als befinden S. Fürstl. Gnad. nöthig/ daß diß Löbl. Collegium in seinem Wesen und esse bleiblich erhalten werde/ thun darauff S. Fürstl. Gnaden/ als des Reichs Vicarius, dasselbe hiermit bestättigen und confirmiren/ dergestalt/ daß ein jeder an seinem Ort/ in seinem Ampt/ Verrichtung und Geschäfften/ Vermög seiner Pflicht/ damit er dem Gericht zugethan und verwandt/ hinführo nicht weniger/ als bey Lebzeiten höchstermeldter Käyserlicher Majestät/ mit Ertheilung gleichmässigen durchgehenden Rechtens/ sowohl in Religion- als prophan-Sachen/ verfahre/ Gestalt dann S. Fürstl. Gnad. hiermit hoch- und wohlermeldtem Collegio, und allen dessen Verwandten/ samt und sonders solche Administrationem Justitiæ, als Vicarius, auffgetragen und anbefohlen haben will/ biß so lang ein ordentlich Haupt im H. Reich seyn wird.

Solchem nach begehren auch S. Fürstl. Gnaden/ dem Herkommen in „ dergleichen Fällen gemäß/ deroselben Nahmen und Titul, als Vicarii, hinführo den Processen/ Gebots-Brieffen und allen Handlungen/ wie die Nahmen „ haben mögen/ und da zuvor eines Römischen Käysers Nahme gesetzt worden/ einzuverleiben und zu gebrauchen/ wie Sie dann auch im Werck stehen/ des Gerichts-Cantzeley mit gebührendem Vicariats-Insigel/ zu Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft/ in kurtzem zu versehen/ inmassen Sie solches ebenmässig höchstgedachtem Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz allbereit wißlich gemacht.

Ob auch wohl mehr höchstgedachten Herrn Administratoris und Vicarii Fürstl. Gnad. auß den vorhandenen Vicariats-Actis so viel verspühret/ daß in gleichmässigem Fall und währendem Vicariat, nach Absterben Käysers Maximiliani I. nach Verordnung des Chur-Fürsten Pfaltzgrafen/ das damahls zu „ Wormbs gewesene Cammergericht/ ein Vicariats-Hofgericht/ auch der Cam- „ mer-Richter des Vicariats-Hof-Richter in den Processen und anderen Cammergerichtlichen Verrichtungen genennet worden; So wollen doch Seine Fürstliche Gnaden in denen Gedancken stehen/ und darfür es halten/ daß jetzi- „ gem Zustand nach sich füglicher schicken wolte/ das Gericht des Vicariats „ Cammergericht zu nennen.

Letztlich

Letztlich erklären S. Fürstl. Gnad. sich dahin / daß durch diese An- und Ubernehmung offtgedachten Vicariats / dem Löbl. Chur-Fürstl. Hauß Sachsen in seinem herbrachten Vicariat nichts entzogen / præjudicirt oder benommen seyn soll. Signatum Speyr den 25. Jan. 1612.

Der Chur-Fürstl. Pfaltz abgeordnete Cantzlar und Räthe.

Der Herren Pfaltz-Neuburgischen Räth und Gesandten Vortrag. N. 3.

Hochwürdiger Fürst / Wohlgebohrne / Gestrenge / Edle und Hochgelehrte / und Ehrenveste / dieses löbl. Collegii hoch- und wohlansehnliche Herren Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer / gnädiger Fürst und Herr / auch gnädige und günstige Herren.

DEr Durchleuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Philipps Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / Vormund / und der Chur-Fürstl. Pfaltz Administrator, des H. Röm. Reichs / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius, in Bäyern / zu Jülich / Clev und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / Marck / Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr / lässet Ew. Fürstl. Gn. den Herrn Præsidenten und Beysitzern dero freundl. günstigen und gnädigsten Gruß / und benebens hauptsächlich vermelden / dem Hochlöbl. Collegio ohne Zweiffel nochmahl ingedenck seyn werde / was Ihre Fürstl. Gnad. am dato den 14. Januarii jüngsthin / und den 4. diß Monats Februarii, des Ihro zugewachsenen Vicariats halben / auß schuldiger Sorgfalt an dasselbe geschrieben und erinnert; Wiewohl nun Ihre Fürstl. Gnad. gar nicht zweiffeln / das Löbl. Collegium zu Außfertigung der Cammergerichtlichen Proceß / dero billigem und rechtmässigem Begehren gemäß / welches auff die hochbetheurte und verpönte Güldene Bull im fünfften Titul gegründet / sich erzeigen werde / damit der gesteckten und verweigerten Justitz sich mit Fug niemand zu beklagen hab / welches sonsten in dem H. Röm. Reich schädliche Verwirrung nothwendiglich stifften / und weder des Hn. Pfaltzgrafen Fürstl. Gnad. noch dem Collegio zu verantworten seyn würde. Jedoch weil Ihre Fürstl. Gnad in Erfahrung gebracht / daß Hertzog Johanns Pfaltzgraf / unter dem Schein angemaster Chur-Fürstl. Pfaltzgräfischen Titul und Administration, bey Ew. Fürstl. Gnaden / den Herrn Præsidenten und Beysitzern

als Vicarius des Reichs / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / sich vermeintlich anmelden und begehren lassen / in Sr. Fürstl. Gnad. als angegebenen Vicarii Nahmen / vacante Imperio, die Proceß hinführo zu führen / zu siglen und außzufertigen; Als haben des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Gnad. bey so gestalten Sachen / dero Pflicht halber / damit Sie dem H. Röm. Reich auff den Gehorsam der Reichs-Ordnung verbunden / keinen Umbgang nehmen können / das Löbl. Collegium freundlich / günstig und gnädigst abermahls zu erinnern / daß Sie bey Verfassung der hochbetheurten Güldenen Bull beharrlich verbleiben / und sich darvon einiges widerwertiges Einstreuen nicht irr machen lassen wollen. Dann wiewohl unser gnädigster Fürst und Herr leichtlich zu erachten hat / der Gegentheil / zu Bemäntelung und eingebildeter Erlangung seines unrechtmässigen Vorhabens / allerhand allbereit vorgewendet / oder auch noch weiters vorwenden möchte / so weiß doch Ew. Fürstl. Gn. die Herren Præsidenten und Beysitzere / als sanctæ Justitiæ Sacerdotes, selbsten wohl / daß weder durch Testament / Rescript, Decret, noch in andere Weg / wie die immer Nahmen haben mögen / die Vicariats-Gerechtigkeit unserm gnädigsten Fürsten und Herrn könne entzogen werden / als welche Juris publici, und ihre alleinige dependenz hat ex lege Imperii publica, welche auch von den Römischen Käysern / Königen / Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des gantzen H. Römischen Reichs auff gewisse Personen / in eine immerwährende und allerdings unveränderliche Form und Ordnung / per viam contractus eingeschlossen / und auff ewig zu halten befohlen / auch zum höchsten gelobt / geschworen / und wider alle Innovationes verpönt worden / daher dann dieser unzweiffentliche Schluß selbsten folget / daß man aller Orten verbunden und schuldig / bey solcher in der Güldenen Bull gemachter theurer Form und Ordnung des Vicariats beständig und endlich zu verharren / adeò ut contraria Imperatoris nostri sanctiones illa forma everti aut abrogari non possit, cum sit communis Reipublicæ sponsio, clausulis derogatoriis & irritantibus munita. Dann Ew. Fürstl. Gn. die Herren Præsidenten und Beysitzer haben vernünfftig zu ermessen / wofern eines oder des andern Willkühr freystehen solte / auß den Fundamental-Gesetzen und stabilimentis Imperii eigenes Gefallens zu scheitern / und dem H. Röm. Reich einen der Güldenen Bullen unbekandten Vicarium auffzudringen / daß es dannenhero propter rationis identitates mit Erwählung eines obersten Haupts des Reichs mitlerweil eine gleiche Meynung besorglich gewinnen / und sonsten auch in allen andern Puncten die so theuer erworbene und hochgeschworne Güldene Bull allerdings beyseits gesetzt werden möchte / so zu mercklichem Ruin unsers geliebten Vatterlands / Teutscher Nation / gereichen würde / auff welches doch mittelst der offtangeregten Güldenen Bull / durch sonderbare Schickung und Gnad des Allmächtigen / das Käyserthum gleichsam versichert

und

und promittirt worden. Und hätten alle getreue des H. Röm. Reichs Patrioten bey solchen Innovationen keine andere Gedancken zu fassen/ als daß alle diejenige Inconvenientien mit grossem Gewalt wiederum herfürbrechen und auffwachsen würden; dann weyl Käyser CARL der Vierte/ mit allen bey sich gehabten Geist- und Weltl. Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ auff der grossen Reichs-Versamlung zu Nürnberg An. 1356. mit so grosser Mühe/ Unkosten und Sorgfalt/ durch die auffgerichte Güldene Bull/ entgegen getrachtet/ welche Bull auch nachgehends von einem Röm. Käyser und König auff den andern/ mit unsers Vatterlands höchster Ehr und Reputation, mit gleichem Eyfer und Ernst gehandhabt/ und der Käyserlichen Capitulation mit sehr starcken clausulis eingeruckt worden/ und werden Ew. Fürstl. Gn. die Herren Præsidenten und Beysitzere in weiterm/ nach seiner Grösse/ inconvenientia, und was auß denselben noch mehrers zu befahren/ selbsten leichtlich befinden/ so unser gnädigster Fürst und Herr diß Orts zu dem End allein gar mit wenigem anregen lassen wöllen/ damit das löbliche Collegium zu betrachten hätte/ was dieser Vicariats-Punct bedenckliches nach sich ziehe/ und daß höchsternannter Pfaltzgraf/ unser gnädigster Fürst und Herr/ nichts anders sucht und begehrt/ als dessen J. Fürstl. Gn. vor GOTT und der Welt/ nach Besag Güldener Bull/ unwidersprechlich befugt/ und auch in specie des Vicariats halben in eventum allbereit belehnet worden/ laut der vidimirten Beylag N. 1. Dann weil bey noch währender Minderjährigkeit des Chur-Erbens niemand vorhanden/ welcher unserm gnädigsten Fürsten und Herrn der Progenitur halber dem Chur-Fürstl. Hauß der Pfaltz vorzuziehen/ und aber von desselben Hauses wegen das Vicariat nicht tempore Interregni nothwendiglich soll und muß geführt und verwaltet werden/ als seynd höchsternannte Ihre Fürstl. Gnaden bey so gestalten Sachen/ und obberührter Minderjährigkeit des Chur-Erbens/ zur Progenitur allein befugt und habilitirt (angesehen der Hertzog Johann Pfaltzgraf alsdann erst/ wann unser gnädigster Fürst und Herr/ dero geliebte Söhne und Stamm abgehen solte/ so doch der Allmächtige lang gnädiglich verhüten wölle/ vocirt) des Vicariats halben in diejenige Recht und Gerechtigkeit nunmehr würcklich einzutretten/ darauff Sie in obberührter Beylag vorlängsten allbereit gewiesen und investirt worden/ so auch Ihre Fürstl. Gn. als ein erlangtes/ und durch unversehrte Käyserliche Belehnung bestättigtes Recht nicht kan intervertirt werden. Dannenhero offt höchsternannter unser gnädigster Fürst und Herr Pflichten halber anderst nicht thun können noch sollen/ als sich bemeldtem Vicariats/ und was demselben anhängig/ würcklich zu unternehmen/ und wollen Ihre Fürstl. Gn. darauff dieses gantze Collegium mit allen desselben Angehörigen und Verwandten samt und sonders/ in Krafft vielberührten Vicariats/ unter dessen Schutz das Käyserliche Gericht in solchen Fällen begriffen ist/ in dem Stand und Wesen/ wie Ihre Fürstl. Gn. dasselbe

nach Ihrer Majest. Christseligsten Angedenckens tödtlichem Ableiben befunden/ hiermit confirmirt und bestätigt/ und benebens Ew. Fürstl. Gn. die Herren Præsidenten und Beysitzer auch erinnert haben/ daß dieselbe nach Außweisung der Güldenen Bull und Herkommens/ und Ihrer Fürstl. Gn. als des Vicarii Nahm und Insigel/ mit dem wir zur Uberlieferung gefast/ alle und jede Proceß/ wie solches zuvor unter Ihrer Majest. zu dero Lebzeiten hochgeehrten Käyserl. Nahmen gebräuchig gewesen/ hinführo außgefertigt/ und solcher Gestalt männiglich die schleunige und unpartheyische Justitia ohne Mangel und Klag/ in Religion- und Profan-Sachen/ administrit werde.

An solchem beschicht die Billigkeit und schuldiges Benügen den Reichs-Ordnungen/ und wird auß dieser demonstration das gantze H. Röm. Reich und alle desselben Glieder/ ja die gantze Welt im Werck erfahren und empfinden/ daß diß löbliche Collegium, als ståte Justitia, seiner obligenden Eyden und Pflichten halber/ nichts höhers und mehrers achte/ als die gerade und steiffe Haltung der Güldenen Bull und aller Reichs-Constitutionen, darauf es ohne das principaliter gelobt und geschworen hat; Welches alles dem löblichen Collegio ein immerwährendes Lob und Ruhm jetzo und bey der wehrten Posterität verursachen/ und anderen zu gleichmässiger Nachfolg ein rühmliches Exempel geben wird. Und seynd höchsternannter Herr Pfaltzgraf Ew. Fürstl. Gn. den Herren Præsidenten und Beysitzern mit Freundschafft/ Gunsten und Gnaden wohl beygethan und gewogen/ denen wir solches alles auß sonderbahrem habendem Befelch vermelden sollen/ und thun Ew. Fürstliche Gnaden/ den Herren Præsidenten und Beysitzern/ neben Erwartung ehister schrifftlicher Wieder-antwort/ für unsere Personen uns unterthänig und dienstlich empfehlen. Signat. Speyer den 18. Febr. An. 1612.

Ew. Fürstl. Gnaden/ der Herren
Præsidenten **und Beysitzer**

Unterthänig/ dienst- und gutwillige Fürstl. Pfaltz-Neuburg. Räth und Gesandten/

Wolffgang Philipps von Brand/
Caspar Heuchelin/ D.

N. 4. COPIA Schreibens von Chur-Pfaltz Herrn Administratorn umb förderliche Antwort.

Johannes ꝛc. Unser freundl. Dienst/ auch günstig- und gnädigen Gruß ꝛc. Wir seynd von unserm Cantzler/ Räthen und lieben Getreuen/ so Wir ohnlängsten zu E. Ld. und Euch mit mündlicher Werbung abgefertiget gehabt/

gehabt/ zu dero Wiederkunfft berichtet worden / wessen Ihr euch in Antwort gegen sie hinwiederumb vernehmen lassen; Nemlich/ daß Ihr/ wegen Wichtigkeit der Sachen damahls zu hauptsächlicher und schließlicher Antwort und Resolution nicht gelangen köntet/ sondern euere Nothdurfft erfordern wolte/ sich zuforderst bey des Cammergerichts Acten und Cantzeley zu ersehen/ was etwan in Sachen/ das Vicariat belangend/ daselbsten für Nachrichtung zu finden/ mit der Vertröstung / daß Ihr euch ehistens gegen uns hauptsächlichen in Schrifften hierwieder erklären woltet. Nachdem dann wir uns keinen Zweiffel machen/ es werde berührte Ersehung der Acten allbereit von Euch fürgenommen und beschehen seyn/ sintemahlen nunmehr 8. Tag von Zeit an euerer Vertröstung verlauffen seynd/ als wollen Wir diesem nach Uns solcher Antwort getrösten und deren gewärtig seyn/ freundlich/ günstig und gnädiglich begehrend/ Ihr dißfalls längern Verzug nicht wollet gebrauchen/ damit Wir uns in einem und dem andern Weg darnach wissen zu richten/ daran erweiset Ihr Uns ein angenehmen Gefallen/ und Wir bleiben Ew. Ld. und Euch mit freund-nachbarlichem/ auch günstigem und gnädigem Willen wohl zugethan. Datum Heydelberg 4. Febr. 1612.

Fernere Erinnerung der Fürstlichen Pfaltz-Gräfischen Neuburgischen Gesandten in puncto Vicariatus. N. 5.

WAs auff des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Philipps Ludwigen/ Pfaltz-Grafens bey Rhein Vormunders/ und der Chur-Fürstl. Pfaltz Administratoris, des H. Röm. Reichs in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Fürsehers und Vicarii, Hertzogens in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Berg/ Grafens zu Veldentz/ Sponheim/ Marck/ Ravenspurg und Mörs/ Herrns zu Ravenstein/ rc. anwesenden Gesandten/ den 19. dieses Monats Februarii mündlich abgelegte/ und dann auch in Schrifften übergebene Werbung / in specie das Vicariat in Landen Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens betreffend / der Hochwürdige Fürst und Herr / Philipps Christoph / Bischoff zu Speyer/ und Probst zu Weissenburg/ des löblichen Collegii allhier hochansehlicher Cammer-Richter / samt den Herrn Præsidenten und Beysitzern gestern Nachmittag umb 4. Uhrn sich erkläret / das haben höchst-ernannter Ihrer Fürstl. Gnaden Abgeordnete zur Nothdurfft verstanden / und darauff zuforderst gern vernommen / daß ein löbliches Collegium erbietig / die Justitiam männiglich dergestalt zu ertheilen und zu administriren / wie es an sich selbsten recht und billich / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen allerdings gemäß ist/ rc. daran man zwar diß anhie zu zweifflen keine Ursach hat.

Wie aber zu würcklichem Nachtruck solcher rühmlichen Resolution in diesem Interregno zu gelangen/wann unter höchsternannter Ihrer Fürstl. Gn. als in obberührtem Bezürck des unmittelbaren und rechtmässigen Vicarii Namen und Sigel die Proceſs nicht außgefertiget/ sondern in puncto Vicariatus dieselbe erst an andere Ort gewiesen werden wollen/ dahin des löblichen Collegii Erklärung sich zu lencken erscheinet/ das kan man dieses Orths nicht befinden/ sondern ist die endliche Fürsorg zu haben/ es werde hierdurch die geliebte Justitia in ein sehr beschwährliches Stecken gerathen/ und sowohl das primum als extremum in jurisdictione sich mercklich verweilen. Doch wollen Ihro Fürstl. Gn. in Krafft tragenden Vicariats sich nochmahls versehen/ demnach die Provisions-Gerechtigkeit für und an sich selbsten klar/ richtig und in lege fundamentali publica vorlängsten decidirt und verpœnt, man werde deroselben billigem Begehren an diesem höchsten Gericht nicht zuwider seyn/ bevorab weil das löbliche Collegium ohne das in dero eröffneter Resolution sich vermahnet/ dißfalls niemanden zu præjudiciren/ so man billich für bekandt will angenommen und acceptirt haben. Zum Fall aber wider besser Versehen ein löbliches Collegium bey seiner gegebenen Meynung noch zur Zeit so lang zu verharren bedacht seyn solte/ biß demselben von andern Orthen hierunter weiter Verordnung zukommt/ wollen offt-höchst-ernannte Ihro Fürstl. Gnaden Dero jura Vicariatus, samt allem dem/ so in der Güldenen Bull deroselben zum besten verordnet und gesetzt worden/ bedinglich vorbehalten/ und zugleich sich verwahret haben/ daß die auff Ihrer Fürstl. Gn. Begehren gefallene Resolution weder Ihro noch Deroselben hochansehnlichem Chur- und Fürstlichem Hauß jetzo oder ins künfftig schädlich/ noch Deroselben die Schuld zu zumessen seyn soll/ wann auß Suspension der heylsamen Justitz/ die sich mit höchstem Schaden der beschwährten Partheyen allbereits zu verweilen anfangt/ eines oder andern Stands des Reichs ins gemein oder insonderheit Schaden und Nachtheil entspringen/ oder auch dem löblichen Collegio selbsten Beschwärungen vorfallen würden. Was aber die in der Resolution stehende und wiederhohlte Wort vor Ihrer Fürstl. Gn. Anweisung an gehörige und gebührende Orth anlangt/ könten höchsternannter Herr Pfaltz-Graf anderst nicht verstehen/ als/ daß dardurch das gantze H. Röm. Reich und alle desselben Stände gemeynet und verstanden seyen/ dann dem löblichen Collegio so wohl bewußt/ daß selbiges nicht nur etlichen Chur-Fürsten und Ständen/ ut singulis, sondern zugleich allen miteinander ut universis auff Administration der werthen Justitz und Erhaltung der Reichs-Constitutionen starck verpflichtet/ dahero wohlermeldtes Collegium nicht nur particulariter auff etliche/ sondern obligenden Pflicht halben auff alle Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände hierinnen zusehen und derselben Verordnung zu gewarten und zu geleben hat/ angesehen/ daß das Cammer-Gericht des gantzen Römischen Reichs höchstes Gericht/

welches

welches in gegenwärtigem Zustand/ sowohl des Sigels/ als auch anderer Umbstände halber das löbliche Collegium in gebührender Aufacht zu nehmen hat/ damit man allerseits zur Nothdurfft verwahret seyn möge / mit dem weitern nothwendigen und rechtmässigen Anhang / daß Hertzog Johañsen Pfaltzgrafen zum Verfang und Nachtheil höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Gn. und des H. Römischen Reichs Fundamental nichts deferiret oder eingeraumet / sondern alles in unvergreifflichem Wesen zu des gantzen Heil. Römischen Reichs gesamter Verordnung gelassen werde / obschon etwan von einem oder dem anderen Standt/ oder auch ab aliqua parte universi Corporis Romani Imperii für desselben Fürstl. Gn. auff starckes und inständiges Anhalten etwas Vorschrifft und Suffragia erfolgen / und dem löblichen Collegio hierunter absonderlich zugeschickt werden solten. Endlich wollen die Fürstl. Pfältzische Gesandten nicht darfür halten / daß Ihres gnädigsten Fürsten und Herrn gantze Titulatur zu desselben Verfang in der Resolution unterlassen worden; Ersuchen aber nichts desto minder das löbliche Collegium unterthänig und dienstlich / dasselbe Ihrer Fürstlichen Gnaden hinführo Dero gantzen Fürstlichen Titul, wie solcher dieser Zeit von Ihrer Fürstlichen Gnaden rechtmässiger Weiß geführet wird / gäntzlich und völlig zuschreiben und geben wöllen / sonderlich da dergleichen gegen Hertzog Johannsen / Pfaltz-Grafen/ dessen man sich doch nimmermehr versehen kan / geschehen seyn solte / darüber die Gesandten das löbliche Collegium umb Nachrichtung hiermit unterthänig und dienstlich wollen ersucht/ alles Widerwärtige/ da ichtwas vorgelauffen/ oder noch ferners vorlauffen solte/ in bester und beständigster Form widersprechen / ihres gnädigsten Fürsten und Herrn kundbare Jura reserviret/ und über diß in eventum den Gesandten mitgegebene/ und durch gemeinen Befelch ihrer Instruction einverleibte nothwendige Anzeig schleinige und schrifftliche Resolution gebeten haben / und thun sich dem gantzen löblichen Collegio die Abgesandte für ihre Personen unterthänig und dienstlich empfehlen. Signatum Speyer / den 22. Febr. Anno 1612.

Fürstl. Pfaltzgräffl. Neuburgische
Räth und Gesandten/

Wolffgang Philipps von Brand/
mppr.
Caspar Heuchelin/ D.

COPIA

N. 6. COPIA Schreibens und Antwort von dem Käyserl. Cammergericht an den Hn. Pfaltzgrafen bey Rhein / die Ankündigung Vicariats / Veränderung des Tituls und Cantzley-Sigels betreffend.

Unser unterthänige und unterthänigste geflissene und willige Dienst jederzeit zuvor / gnädiger auch gnädigster Herr.

WAs E. Gnad. und Fürstl. Gnad. kurtz verschienener Zeit / auff Ableiben weyland der Röm. Käyserl. Majestät / Herrn RUDOLPHI des Andern / unsers allergnädigsten Herrns höchstseligster Gedächtnuß / durch dero Cantzlar und Räthe / wegen Ankündung des Vicariats / Veränderung des Tituls / und Cantzley-Sigels / für- und anbringen lassen / dessen haben wir uns noch allerdings wohl zu berichten.

Und wiewohl uns nichts liebers gewesen / dann daß beschehener Vertröstung nach / unsere Antwort etwas zeitlicher erfolget / so seynd wir jedoch wegen Ersehung der Acten und des Wercks Wichtigkeit gleichsam wider Verhoffen biß dahero damit auffgehalten worden.

Wann aber darauß und allen Umbständen nach so viel befunden / daß auff Ew. Gn. und Fürstl. Gn. gethanes Suchen die Erklärung bey uns allein nicht stehet / auch andere dergleichen allbereit begehrt und vielleicht nachthun möchten / welches nicht für uns / sondern an andere auch gehörig / und dann dem Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz / als des H. Reichs Ertz-Cantzlarn / der Sigel halben vorzugreiffen / noch jemand anderm zu præjudiciren uns nicht gebühren will. Als werden Ew. Gn. und Fürstl. Gn. daß wir uns hierinn weiter / als uns verantwortlich und sich gebührt / nicht einlassen / uns keines Wegs verdencken / sondern der Sachen Beschaffenheit nach / ohn unser Maßgeben / solch Ihr Fürhaben an gebührenden Orten anzubringen und richtig zu machen wohl wissen. Seynd wir alsdann des unterthänigen Erbietens / uns darauff aller unverweißlicher Gebühr zu verhalten / und immittelst nichts destoweniger / nach wie vor / vermög geleister Pflicht / die Justitiam männiglich dergestalt zu ertheilen und zu administriren / wie es an sich selbst recht und billich / auch sonsten der / durch Käyserl. Majestät / Chur-Fürsten und sämtliche Stände auffgerichten und confirmirten Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Constitution allerdings gemäß zu erzeigen / und in allweg dahin zu sehen / daß / so viel an uns / diß höchste Gericht zu gutem beständigen Wesen continuirt und erhalten werden möge. Welches Ew. Gn. und Fürstl. Gn. wir zu bester Wiederantwort unterthänig

und

und unterthänigst nicht verhalten sollen. Deroselben uns zu beharrlichen Gnaden hiemit befehlend. Datum Speyr den 8. Febr. 1612.

Ew. Gn. und Fürstl. Gn.

Unterthänig und unterthänigste
Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer.

Chur-Sächsisch Schreiben ans Cammer-Gericht/ wegen des Vicariats. N. 7.

Von GOttes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ etc. Unsern freundlichen Dienst/ gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hochwürdiger besonders lieber Freund/ auch Wohlgebohrne/ Veste und Hochgelehrte/ liebe besondere.

WIr seynd glaublich bericht worden/ daß der Hochgebohrne Fürst/ Herr Johann Pfaltzgraf bey Rhein/ Vormund/ und der Chur-Pfaltz Administrator, in den Landen des Rheins/ Schwäbis. und Fränckis. Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bäyern/ Graf zu Veldentz und Sponheim/ unser freundlicher lieber Vetter/ Schwager und Bruder/ durch Sr. Ld. Cantzlar und Räthe zu erkennen gegeben/ was Gestalt/ nach Absterben weyl. der Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns höchstlöblichen Gedächtnuß/ S. Ld. sich des Vicariats des H. Röm. Reichs in den Landen des Rheins/ Schwäbischen und Fränckischen Rechtens würcklich unterfangen/ und Krafft dessen/ zu Beförderung der Justitien/ und damit das löbliche Cammergericht in seinem esse und Würden erhalten werde/ an Ew. Ld. und Euch gesonnen/ forthin an statt eines Römischen Käysers/ Sr. Liebd. Nahmen und Titul/ als Vicarii, den Processen/ Gebots-Brieffen und allen Handlungen/ wie die Nahmen haben/ zu gebrauchen; wie Sie dann im Werck/ des Gerichts Cantzeley mit einem Vicariats-Insigel/ zu Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft/ in kurtzem zu versehen.

Daß nun S. Liebd. dero Theils dieses löbliche Collegium in seinem esse zu erhalten/ und dardurch administrationem justitiæ zu befördern gemeynet/ das ist an sich selbsten löblich und rühmlich/ es wäre auch Sr. Liebd. in diesem ihrem Suchen billich zu willfahren/ wann sich derselben Vicariat auff das gantze Röm. Reich/ von welchem das Käyserl. Cammergericht insgesamt unterhalten wird/ erstreckte.

Nachdeme aber Sr. Liebd. Vicariat einen gewissen Bezirck hat/ und das Löbl. Käyserliche Cammergericht von den in Sr. Liebd. Vicariat gehörenden Ständen nicht allein bestellt/ noch seine Authorität und Hoheit erlangt/ sondern die an dem in unserem Vicariat begriffene Stände ebenmässig darzu gehören/ dahero das Collegium auch alle Stände des Reichs insgemein repræsentirt, in der Güldenen Bulla auch außdrücklich versehen / daß Wir uns neben der Chur-Pfaltz gleichen Rechtens gebrauchen. So können Ew. Ld. und Ihr / als die mehrer Verständige/ vernünfftig abnehmen/ daß die confirmation und Bestättigung des löblichen Collegii des Pfaltzgrafen Ld. einig und allein nicht/ sondern neben derselben Uns zugleich mitzustehe und gebühre; Haben demnach S. Ld. freundlich ersucht/ vor sich dieses Orts allein weiter nichts fürzunehmen/ sondern so lang in Ruhe zu stehen/ biß Wir hierauß mit des Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz Liebden/ als des Reichs Ertz-Cantzlarn/ communiciret/ und Uns zuvor mit Seiner des Pfaltzgrafen Ld. freundlich verglichen/ des freundlichen und gnädigen Versehens/ Ew. Ld. und Ihr/ werden euch dieser unserer nothwendigen und rechtmässigen Erinnerung zu bequemen vor sich selbsten geneigt seyn/ und da gleich solchem zuwider was bey Ew. Ld. und Euch solte gesucht werden/ demselben nicht statt thun/ noch viel weniger einige Proceß lassen außgehen / sondern damit so lange in Ruh stehen / biß Wir uns mit des Pfaltzgrafen Ld. freundlich vereiniget. Daran beschicht von E. Ld. und Euch/ was sich vermög der Recht und Güldenen Bull gebührt/ so Wir umb Ew. Ld. freundlich zu beschulden/ und gegen Euch samt und sonders in Gnaden/ damit Wir Euch ohne das wohl gewogen/ zu erkennen geneigt. Datum Dreßden den 15. Febr. 1612.

Johann Georg/ Chur-Fürst rc.

N. 8. Chur-Mäyntzisch Schreiben an Bischoffen zu Speyr/ Hn. Philipps Christophen/ Vicariats-Insigel betreffend.

Unser freundlich Dienst/ rc. rc.

Wir haben E. Liebd. und Ewer Schreiben vom 12. nächst abgeloffenen Monats Februarii/ darinnen Sie Uns zu erkennen geben/ was sowohl der Chur-Pfaltz Administration, als auch Pfaltzgraf Philipps Ludwigen zu Neuburg Ld. Ld. des Reichs-Vicariat halben an Ew. Ld. und Euch/ sowohl in Schrifften/ als durch eine Abordnung gesucht/ und Sie sich darauff

gegen

gegen des Herrn Administratorn Ld. erkläret/ daß auch die von Zeit der Käyserlichen Majestät Absterben decretirte Proceß bey der Käyserl. Cammergerichts-Cantzeley unexpedirt ligen blieben/ den ersten dieses zu unsern Händen empfangen/ thun uns solcher communication gegen Ew. Liebden und Euch freund-und gnädiglich bedancken. Und dieweil eine hohe unvermeidliche Nothdurfft seyn will/ auff Mittel und Weg zu gedencken/ wie bey des H. Reichs jetzigem Zustand/ biß zu künfftiger Erwählung eines andern Herrn und Oberhaupts/ die decretirte Proceß außgefertigt/ und männiglichen die heilsame Justiti ohne Klag administrirt werden möge.

Als wollen Wir nicht unterlassen/ mit Pfaltz und Sachsen Ld. Ld. als denen/ vermög der Güldenen Bull/ des Reichs Vicariat gebührt/ auß diesen Sachen zu communiciren/ und/ so viel an Uns/ mit angelegener Sorgfalt daran zu seyn/ damit deßwegen zwischen Ihren Ld. Ld. förderliche Richtigkeit getroffen/ und die erheischende Nothdurfft weiter darunter angeordnet werden möge.

Wolten Wir Ew. Ld. und Euch hinwieder in Antwort freund-und gnädiglich nicht verhalten/ und bleiben denselben mit Freundschafft und Gnaden und allem Guten sonders wohl beygethan und gewogen. Datum Martinsburg in unserer Stadt Mäyntz den 3. Martii An. 1612.

JOHANNES SUICARDUS,
Archiepiscopus Moguntinus
mpropria.

Churfl. Mäyntzisch Certification-Schreiben das Vicariat-Sigel belangend. N. 9.

Johann Schweickart/ von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz/ und Chur-Fürst.

Unser freundlich Dienst/ und was wir Liebes und Gutes vermögen/ auch Gutes zuvor/ Ehrwürdiger in GOtt besonder lieber Freund/ auch Wohlgebohrn/ Best/ Ehrsam und Hochgelehrte liebe Besondere. Hiebeygefügt sub Num. 1. 2. 3. und 4. thun wir Euer Liebden und Euch in Abschrifft freund-und gnädiglich zufertigen/ was Gestalt beyder des Heil. Reichs Vicarien/ Pfaltz und Sachsen Ld. Ld. sich nunmehr eines Vicariat Insigels/ und dann einer Form/ wie die Process tempore interregni am Käyserlichen Cammer-Gericht außgefertiget werden sollen/ mit einander vereinbaret und verglichen/ was Gestalt auch wir/ als Ertz-Cantzlar des H. Röm. Reichs/

neben Uberschickung bemeldtes Vicariat-Insigels / dasselbig nacher Speyer an gehörige Orth und zu deren Handen / denen die Verwahrung Vermög des Käyserliches Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret / zu verordnen / ersuchet werden.

Ob nun wohl in dem Pfältzischen ersten Schreiben dreyer Insigel Meldung beschicht / so ist uns jedoch deren nur eins noch zur Zeit zukommen und eingelieffert worden.

Dieweil wir nun darneben auch berichtet / daß Euer Ld. und Ihr sich allbereit gegen Ihrer der Herren Vicarien Pfaltz und Sachsen Ld. Liebden dahin erkläret / wann die Insigel überschicket werden solten / daß sie sich alsdann / ihrem Suchen zu bequämen / und darauff unverweißlicher Gebühr zu bezeigen gemeynet; Als haben wir demnach bemeldt Insigel / neben dem uns von ihren Liebden zugefertigtem Ingros, wie derselbig an uns gelangt / dem Ehrsamen / Hochgelehrten unserm lieben getreuen Cypriano Vomelio Stapert, der Rechten Doctorn / als des Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwaltern zugeschickt und behändigen lassen. Daß wir E. Ld. und Euch Wissenschafft zu haben / freund- und gnädiglich nicht bergen wollen / denen wir mit Freundschafft / Gnaden und allem Guten vor dißmahl beygethan und gewogen bleiben. Datum Aschaffenburg / den 5. Maji Anno 1612.

Johann Schweickart / rc.
Jacob Hensel.

NB. Die hierinn vermeldte Beylage / haben weiter nichts in sich / als daß Pfaltz und Sachsen / Mayntz berichten / daß sie sich des Cammer-Gerichts-Sigels halben mit einander verglichen / und daß dem Reichs-Adler die Chur-Insignia, als der Reichs-Apffel / und Chur-Schwerdter einverleibt / und die Proceſs darunter außgefertiget werden sollen.

N. 10. *Extractus Actorum Cameralium circa causam Vicariatus, post excessum Rudolphi II. Imp. de Anno 1612.*

Votum Domini in causa Vicariatus Palatini.

Es begehren zuforderist Ih. Fürstl. Gn. der Herr Administrator, Camera solte ihn halten pro Imperii Vicario, wollen auch solch Vicariat auff dasselb Käyserl. Cammer-Gericht erstrecken / und als Vicarius confirmiren und bestätigen / demselben darauff befehlend unsere Ampts-Geschäfft mit

mit ebenmässigem Fleiß zu continuiren/ als bey Lebzeiten weyl. der Röm. Käyserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn/ beschehen. Begründen solches auß der Güldenen Bull Caroli IV. und ihren hergebrachten Privilegien. Es ist aber diesesmahl der Streit daher entstanden/ dieweil am Käyserl. Hof-Gericht ein solches in disputat gezogen/ ob *per testamentum defuncti Electoris*, **Pfaltz-Neuburg seinem** *Iuri*, **so er** *ex Aurea Bulla* **allein zu solcher** *Administration* **zu haben vermeynt/ etwas** *deragirt* **oder entzogen werden möchte**/ welcher wichtige Streit/ weil er biß auff diese Zeit noch unerörtert; so hat ermeldter Pfaltzgraf nicht unterlassen/ pro juris sui defensione, ein gleichmässig Begehren Cameræ anzubringen. Wann dann pendente hac controversia, Cameræ anderst nicht gebühren will/ dann sich gegen beede Fürsten unpartheyisch zu erzeigen/ **auch vor einem Jahr** *in pleno* **der Schluß gemacht/ man solte einen jedweden bey seinem Rechte lassen**/ so wüste ich jetzt von solchem Concluso nicht abzuweichen/ und einem etwas mehr dann dem andern einzuraumen/ ohnangesehen/ was etwan von Jhro Käyserl. Majestät/ auch Chur-Fürsten des Reichs Interimsweiß vorgangen/ darvon diesem Gericht nichts glaubhafftes zukommen/ noch etwas insinuirt, es auch die Cammer lediglich nicht betrifft/ noch in dero Gewalt und Macht stehet/ sich dieser cognition zu unterziehen.

Zum Andern wird solch Vicariat sowohl in Aurea Bulla, tit. von Rechten des Pfaltzgrafen/ etc. auff die Lande am Rhein/ Schwaben und Francken limitirt, wie auch von Alters in An. 1519. und 1520. gewöhnliche Titul: Wir Pfaltzgraf Ludwig/ der Zeit Vicarius, nehmlich an den Orten des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ außdrücklich restringirt, und gibt die Constitutio Aureæ Bullæ Vicariis den Gewalt Gericht auffzurichten und zu üben.

Wann nun die *Administration* **und** *jus Vicariatus* **ohnstrittig wäre/ so kan ich noch nicht befinden/ daß solches über das Cammergericht**/ welches nicht privatum

 vel

vel particulare Tribunal Præsidis alicujus vel Provinciæ, cui portio quædam Jurisdictionis Cæsareæ obvenerit, regionibus aut specie discreta, **sondern ein gemein Gericht im gantzen Römischen Reich ist/ seine Krafft und Würckung erstrecken solte.** Est enim illud Cæsaris omniumque Ordinum Auditorium in toto Imperio, supremum idem & universale, unde fit, ut cuncta nomine & sub Sigillo Cæsareo peragantur, & omnes in Imperio Electores, Principes, Ordines Cameræ parere jubeantur, & quemadmodum Procurator universalis, omnes in universum res, ad jus Domini spectantes rectè administrat: Ita & Camera, quidquid pertinet ad exercitium Jurisdictionis Imperialis, & Cameræ Judicium ad id constitutum est, ut sit loco Cæsaris atque omnium Ordinum, utque Judices vice SS. Imperii Justitiam administrent. **Und gibt es gern zu/ daß ein solcher** *Vicarius* **ein Land- oder Hof-Gericht/ da es vonnöthen/ und die** *Iustitia* **nicht in Ubung ist/ vermög** *d. Bullæ* **auffzurichten und zu ordnen wohl bemächtiget.**

Es kan aber und mag solch Hof-Gericht durch das gantze Römische Reich seine Ubung eben so wenig haben/ als das Käyserliche Hof-Gericht/ certo districtu limitirt, **zu Rothweil/** so à Conrado III. **im Jahr** 1147. **auffgericht und angeordnet / welches** à Maximiliano I. An. 1486. **das Obrist-Gericht in Teutschland genannt worden/** Intellige ante erectam nostram Imperialem Cameram, **und befindet sich nicht/ daß weyland Pfaltzgraf Ludwig der Zeit seinen** Vicariat, **Hof-Gericht zu nennen begehrt habe: Vielweniger da jetziger Zeit das Käyserliche Cammer-Gericht als** Commune Imperii & Statuum Judicium, adeoque universale, **seinen freyen Gang hat/ mit seinem Haupt und Gliedern/ auch anderen verwandten Personen/ stattlich/ wohl/ und der Ordnung gemäß/ noch zur Zeit besetzt wird/ des H. Reichs** Vicarius, in certa tantum Imperii parte constitutus, **etwas zu suchen habe.**

Daß dann ermeldte *Bulla* **die Macht gibt/ Gericht auffzurichten und zu üben / muß nothwendig den**

Ver-

Verstand haben/ an den Orten seines Vicariats/ da es dessen bedarff/ und die Noth erfordert / und da ein defectus justitiæ: nunmehr aber/ nachdem da bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht/ als der höchsten Justitzien im Reich/ gute außträgliche Beförderungen in Rechthängigen Sachen zu gewarten/ wie Käyser Maximil. II. hochlöblichsten Andenckens bezeugt / bedarff es deßfalls keiner weiteren Vorsorg. Ebenermassen wird sich auch wohl nicht befinden/ daß der Zeit gewesener Vicarius einen neuen Reichs-Hof-Rath bestellt und angesetzt / auch solches / weil nicht weniger Judicium Cæsareum aulicum per totum Imperium judicium ordinarium ist/ & cum Camera concurrentem Jurisdictionem habet, sich jemahls zuvor unternommen habe/ welches zwar auch von Chur-Sachsen nicht würde ohnbestritten seyn.

Warumb aber höchstgedachter Käyser CARL der IV. in seiner Güldenen Bull das Vicariat der Chur- und Hauß Pfaltz und Sachsen/ und also zweyen weltlichen Chur-Fürsten zugeeignet / halte ich dieses die Ursach zu seyn / daß vor der Zeit sub Innocentio III. circa Ann. 1198. vacante Imperio des Reichs Unterthanen und Zugewandten / die Rechtliche Hülff gesperret gewesen / und dahero Ursach geschöpfft / ausser dem Reich bey Päbstlicher Heiligkeit Recht zu suchen/ welches auch ihnen daselbst eröffnet worden / wie nicht weniger *Clemens V.* in Concil. Viennensi circa Ann. 1305. Apostolicæ Sedi illam potestatem & superioritatem attribuit , quod vacante Imperio (sicut tum per obitum Henrici VII. Romanorum Imperatoris vacabat,) cum in illo ad secularem Judicem nequiverit haberi recursus, ad summum Pontificem Imperii Jurisdictio, regimen, dispositio, devolvatur, adeò ut nemini Vicariatus Imperii nomen usurpare & authoritatem gerere licuerit.

Dahero dann Käyser Ludwig der Vierte Ursach geschöpfft / pro defensione Imperii wider solche Bullam Johannis XXII. eine offentliche Constitution in das Reich de die 8. mensis Aug. Anno 1338. außgehen zu lassen / und zu Fürkommung dessen / damit des Reichs Unterthanen hinführo ausser

des

des Reichs Recht zu suchen / nicht Anlaß gegeben werde / hat höchst-gedachter Käyser Carl der Vierte / zu Nürnberg in Anno 1356. den 9. Jan. in solenni cœtu Procerum Imperii, diß Vicariat im Reich / unter einem güldenen Insigel / angeordnet und bestättiget / nicht / daß dardurch / vacante Imperii sede, das Käyserl. Rothweilisch- oder andere zuvor bestättigte und perpetuirte Judicia sollen zu Grund und Boden gehen / sondern / daß an Enden und Orthen / es seye am Rhein / in Schwaben und im Land des Fränckischen Rechtens / da die Justitia nicht geübet / oder vorhin keine Fürsehung beschehen / einer zur Zeit Vicarius dieselbe anzurichten und zu üben macht haben solle; Cessante enim causa, cessabit effectus, & provisio hominis tollit provisionem legis.

Es bleibet also billich diß Käyserl. und des Reichs Cammergericht / tanquam Judicium fixum, firmum, perpetuum & universale, cujus nos etiam perpetui & totius Romani Imperii Togati Senatores dicimur & habemur, ohne einige fernere Confirmation, Bestättigung / Aenderung und Suspension in seinen bleiblichen Ehren und Wesen / als welchem auch Ihro Käyserliche Majestät selbsten umb soviel ex contractu submittiren / daß Sie derselben ihren freyen Gang unverhindert lassen wollen / cum clausulis irritantibus, adeò, ut nec ex plenitudine potestatis, Judicii Majestatem vel cursum immutare possit, probante Zasio *consil.10. num.6.26. & seqq. part.2.* und hat also ein Käyserlicher Vicarius eben so wenig / als der Käyser selbst / quoad Justitiæ administrationem, an dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu suchen / und kan sich sein Vicariat dahin nit erstrecken / angesehen / daß solch Gericht integrè & ex omni parte, vivo Imperatore, wie die Ordnung vermag / mit seinem Haupt besetzt gewesen / und noch / uti E. imperium, Senatus, Respubl. non moritur, & communitatis quantumvis partes: Idem manet Imperium idemque Senatus, utique Judicio nostro, tanquam Imperium repræsentanti, sua quoque constabit integritas, authoritas & majestas, quod nec ob interregnum cladem ullam, nec per interreges splendorem majorem accipere possit, loquor

de Juris-

de Jurisdictionis Cameræ in causis illi commissis libero exercitio & justitiæ administratione; In reliquis Vicariatus Imperii juribus nihil detractum volo. Atque ita directò mecum sentit Collega noster meritissimus Dn. Deniaiss. *in Assert. Iurid. Cam. Imp. pag. 46.* Si verò præeminentiam aliquam, vel aliquod jus in ipsam Cameram, & quidem se solum, Electore Saxoniæ excluso, Administrator habere putet, id coram iis, quos ea res concernit (ut Status sanè Imperii concernit communiter) exequatur necesse erit. Was nun den Statum Judicii so Anno 1519. und 20. gewesen/ betrifft/ ist leichtlich ein grosser Unterschied und handgreifflich discrimen zu befinden / daß nehmlich der Zeit auß vielen Ursachen und Hindernüssen / welche in Annalibus Cameræ per Sailer. circa hæc tempora beschrieben / und theils gehöret worden seynd / gantz und gar das Cammer-Gericht / so gleichwohl zuvor auch schlecht besetzt und vielfältig transferirt, dissolvirt und zerrüttet/ und ohnbeständig gewesen/ in Abgang und Stillstand gerathen sey/ also auch/ daß kaum zween Herren zur Stell/ so Supplicationes pro Processibus hätten decretiren mögen/ übrig verblieben / dessen gnugsam Anzeig geben / die damahls gehaltene Protocolla Processuum, und auffgeschriebene Decreta.

Und obwohl weyland höchstgedachte Käyserl. Majestät Maximilianus I. Anfangs ermeldten 19. Jahrs den 12. Januar. Todes verfahren/ und damahlen nur sechs Beysitzer und also der Ordnung an der Zahl ungemäß/ dem Gericht beygewohnet/ auch am 19. Jan. eine unvollkommene und nichtige Audientz / welche dann die letzte gewesen / gehalten; So hat doch gleichwohl hochgedachter Pfaltzgraf Ludwig sich des Vicariats nicht eher noch zeitlicher unterfangen / biß auch der Cammer-Richter Comes de Haag sich in dem November/ auff erlangte Zollfreyung anhaimbsch begeben / und das Gericht gäntzlich seines Haupts und Mitglieder / biß etwan auff einen Beysitzer D. Dominicum Frieß beruhet/ und also zumahl untergangen / und ist also 11. Monat/ 4. Tag Judicii quædam umbra gewesen / ehe und zuvor das Vicariat-Hof-Gericht am 19. Decemb. seinen Anfang genommen.

Und ist auch nicht ausser Acht zu lassen / was etwan von den übrigen Beysitzern auff Supplicationes pro Processibus erkañt gewesen / daß solches hernach in Außfertigung der Proceß nicht anderst / als daß es am Käyserlichem oder des Reichs Cammer-Gericht decretiret und erkennet worden wäre / geacht und gehalten worden sey ; Dessen gnugsame Zeugnüß geben die vorgedachte Copeyen und Concepta der außgegangenen Processen / so in zimlicher Anzahl vorhanden / aber wegen Kürtze der Zeit nicht alle ersehen werden mögen.

Es gibt auch diß / wie vorgeben / eine gewisse Nachrichtung und Consequenz, daß hochgedachter Herr Pfaltz-Graf / so fern die Justitia noch etlicher Massen am Käyserlichen Cammer-Gericht der Zeit administriret worden wäre / oder etwan der Cammer-Richter auch dasselbe nicht gelassen hätte / daß Ihre Churfürstl. Gn. sich wegen diß Vicariats über die Cammer wenig würde angenommen haben.

Und wäre ein solches Vicariat-Gericht mit mehrerem Fug der Zeit sub illo justitio Cameræ, ein Käyserl. Cammer-Gericht geheissen worden : Tunc enim verius vices Cameræ vacantis obibat ad Cameram citatus, an das Käyserl. Cammer-Gericht. Postquam verò judicium constituit Vicariatus, voluit illud vocare sein Hof-Gericht / wo dasselbe gehalten pro tempore, non autem Vicariat-Cammer-Gericht. Imò in processibus cum pœnam minatur, aliquando dicit des Reichs Cammer-Gericht / aliquando distinguendo, das Vicariat-Ampt. De sigillo befindet sich Nachrichtung bey Sailer. An. 1512.

In actis partim non fit mentio sigilli, partim sigillum parvum apponitur Palatinatus, tum etiam unum extat sub sigillo magno Vicariatus. Ea in re & Moguntinus tanquam A. Cancell. & Elect. Saxoniæ tanquam Vicarius in suis partibus, tum vero Domini Administratores prius inter se conveniant, necesse erit.

COPIA

COPIA Schreibens an Hnn. Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzer/ darinn Chur-Pfaltz verweißt/ daß man die Proceß nicht außfertiget. N. 11.

UNsern freundlichen Dienst/ auch gnädigen Gruß zuvor/ Ehrwürdiger/ lieber besonderer Freund/ auch Edle und Ehrsame/ liebe Besondere. Wir haben Ew. Ld. und Euch vor diesem zu erkennen geben/ was gestalt Wir uns mit Chur-Sachsen Ld. eines gemeinen Cammergerichtlichen Insigels verglichen/ und Ihr auch hingegen unterm andern Aprilis gegen Uns/ nach Erlangung desselben/ zu aller unverweißlichen Gebühr erklärt und anerbotten/ wie Uns dann bald darauff Chur-Mäyntz Ld. freundlich bericht/ daß Sie solch Insigel alsbald nacher Speyr verordnet/ und demjenigen/ dem es gebührt/ anbefehlen lassen; Nachdem nun seithero auch das kleinere Sigel gefertiget/ haben Wir Euch dasselbe/ umb mehrer Beförderung willen/ alsobald von hierauß/ jedoch Mäyntz Ld. unvorgegriffen und ohne præjudiz, zuschicken wollen/ gestalt hiemit geschicht/ solches an gebührende Orth zu nothwendigem Gebrauch/ haben liefern und anbefehlen lassen.

Wir mögen Euch aber darbey ferner nicht verhalten/ daß Uns von unterschiedlichen Orten und Partheyen/ denen Proceß erkennt/ berichtlich angelangt/ ob solte obgedachtes Cammergerichts-Insigel biß dahero nicht gebraucht/ noch einiger Proceß damit außgefertiget/ sondern biß noch hinterhalten worden seyn: Welches Uns dann mit nicht geringer Befrembdung vorkommen und die Gedancken verursachen/ daß diejenigen/ die solche unverantwortliche Ding treiben/ nicht gemeynt seyn/ Uns und Chur-Sachsens Ld. für des H. Reichs Verwesere und Vicarios zu erkennen/ sondern vielmehr dieser beyder Chur-Häuser klares Recht/ der Güldenen Bull und Reichs-Constitutionibus durchauß zuwider/ zu eludiren und gäntzlich zu entziehen/ und also consequenter die heylsame Justitiam selbsten zu hindern. Sintemahl durch diese ungleiche Begängnuß so viel unterschiedliche allbereit erkannte Proceß/ mit der Partheyen höchstem Schaden und Nachtheil/ unaußgefertigt stecken bleiben. Weil dann diese Ding zumahlen unverantwortlich/ und denjenigen/ mit deren Vorwissen und Zuthun solches zu Werck gerichtet/ keines Wegs gebührt: So haben Wir nicht unterlassen können/ dasselbige alsobalden an Chur-Sachsens Ld. zu gelangen. Seynd auch endlich gemeynt und entschlossen/ nach gepflogener Unterredung mit Seiner Liebden/ solches alles an das gantze Chur-Fürstliche Collegium zu bringen/ zu dem Ende/ daß dieses eigensinnlichen und unverantwortlichen Beginnens Verursachere zu Red gestellt werden sollen/ die

dann auch ihres Thuns Antwort und Ursachen anzuzeigen haben werden/ allein geben Wir Euch dabey zu bedencken/ was dieses eigenthätlichen und ungleichen Bezeigens wegen/ die Stände des Reichs von dem Cammergericht für Gedancken zu fassen Anlaß haben/ und wie hoch solch Gericht die bißhero gehabte opinionem integritatis schwächen und schmälern werde.

Begehren derowegen nochmahlen/ Ihr wollet nunmehr ohne ferner tergiversiren daran seyn/ daß mehrgedacht Insigel gebraucht/ mit demselben die Proceß außgefertigt/ und die übele affection gegen diesen beyden Chur-Häusern nicht weiter an Tag gegeben/ sondern dasjenige gethan und vorgenommen werde/ was die Güldene Bull und die unstrittige in dergleichen Fällen verübte observanz erfordert und haben will/ dann daß Ihr euch hierunter fernern Verzugs/ es sey unter was Schein es wolle/ gebrauchen soltet/ würdet Ihr dardurch zu erkennen geben/ daß Ihr euch/ Uns und Chur-Sachsens Ld. unsers und beeder Chur-Häuser Rechtens zu entsetzen/ vorsetzlicher Weiß unterstehen woltet/ wie Ihr euch dann mit der Chur-Sachsen theils vielleicht noch manglenden Titulatur nicht auffzuhalten/ angesehen Seine Ld. sich mit Uns fast gleichen styli gebrauchen.

Belangend endlich das grosse Sigel/ weil Wir vernommen/ daß selbiges allein zu den Urthels-Brieffen gebraucht/ dieselbe aber von den Partheyen gar selten sollen begehrt/ wir auch in Hoffnung stehen/ daß dem H. Reich in kurtzem ein ander Haupt wird vorgesetzt werden/ so kan es Unsers Erachtens bey dem mittlern und kleinen Insigel vor dißmahl wohl verbleiben. Datum Heydelberg den 2. Maji An. 1612.

Johannes/ Pfaltzgraf.

N. 12. COPIA der Herren Vicarien Schreibens/ darinn Sie Hn. Henrichen/ Erbschencken zu Limpurg/ præsentiren.

Lect. 25. Maji, An. 1612. In Deputat.

Unsern freundlichen Dienst/ auch gnädigen Gruß zuvor/ Ehrwürdiger auch Hochwürdiger/ lieber besonderer Freund/ auch Edle und Ehrsame/ liebe Besondere. Demnach durch hievor genommenen Abzug des Wohlgebohrnen Unsers auch lieben Besondern/ des Grafen zu Hohenzollern/ gewesenen Cammergerichts-Præsidenten/ seine gehabte Stell erledigt/ und Wir ohnschwär zu ermessen haben/ daß dieselbe in die Länge ohnersetzt nicht gelassen werden kan/ darbey auch Uns erinnern/ daß Uns/ als jetziger Zeit des H.

Reichs Verwesern und Vicarien / an statt eines Römischen Käysers solche Stell zu ersetzen gebührt / und zu rühmlicher Versehung derselben vorgeschlagen und recommendirt worden / der Edel / Unser lieber getreuer und besonderer Henrich / Herr zu Limpurg / des H. Röm. Reichs Erbschenck und semperfrey; Als thun Wir Ew. Ld. und Euch denselben hiermit ernennen / præsentiren und zugleich freund- und gnädiglich begehren / Euer Ld. und Ihr wollet denselben darfür erkennen / und zu Verrichtung seines Ampts ihme die gebührende Stell / nach Außweiß der Cammergerichts-Ordnung / einraumen. Das gereicht zu Beförderung der heylsamen Justitien / ist an sich selbst billich / und Wir seynd Ew. Ld. und Euch zu freundlichen Diensten geneigt / und mit gnädigem Willen gewogen.

Johannes / Pfaltzgraf / etc.
Johann Georg / Chur-Fürst / etc.

COPIA nochmahligen Schreibens der Hnn. Vicarien / wegen des Herrn von Limpurg Præsidenten-Stell / an statt Hn. Grafens von Hohenzollern; begehren endliche Resolution. N. 13.

Unsern freundlichen Dienst / auch gnädigen Gruß zuvor / Ehrwürdiger / lieber besonderer Freund / auch Edle und Ehrsame / liebe Besondere. Uns ist mit Umbständen berichtlich vorbracht worden / welcher Gestalt Ew. Ld. und Ihr / wider Unsere / als des Heil. Reichs / in jetzigem Interregno Vicarien / verwichener Tage an Euch abgegangene præsentation den Edlen Unsern lieben getreuen und besondern Schenck Henrichen / Herrn zu Limpurg / zu der erledigten Præsidenten-Stell an des H. Reichs Cammergericht / unverhoffte vermeynte auffzügliche Außflucht vorgewendet / mit Vorgebung / ob solte angeregte Præsidenten-Stell nicht erledigt / sondern sich der Graf von Hohenzollern noch in loco befinden und auffhalten thun; derowegen der von Limpurg nicht zugelassen werden könte. Nun kommt uns diese seltzame Verfahrung von Euch / mit nicht geringer Verwunderung und Befrembdung vor / daß kein Scheu genommen wird / angeregte so unbeständige Ding vorzugeben / da Uns / Euch und fast männiglich wohl bewust / daß gedachter von Zollern bey der Käyserl. Majest. vor sehr geraumer Zeit die resignation gethan / dimission gesucht / auch decretum dimissionis, wie Wir dessen Nachrichtung haben / erhalten / und es allein an Außfertigung des Dimission-Schreibens / so durch unversehenen tödtlichen Abfall der Röm. Käyserl. Majestät / lobseligsten Angedenckens / verhindert worden / gemangelt / Er auch folgends bey dem gantzen

Collegio ebenmässige Aufffündigung solenniter zu Werck gerichtet / das Valet, wie es genennet wird / gehalten / sein Familiam und Haußrath von Speyr würcklich transferirt, er auch selbsten abgezogen / vom Collegio dimittirt, und nunmehr ein halb Jahr die Stell vacirend stehen lassen / ihme auch nie zu Sinn gezogen / zu solcher seiner function wieder zu kehren / ja die Sach so weit kommen / daß eurer der Præsidenten einer nechster Verwandter und Blutsfreund bey Uns der Chur-Pfaltz Administratorn, umb præsentirung seines Sohns zu dieser erledigten Præsidenten-Stell / vor etlichen Monaten Ansuchung gethan / ja die Käys. Maj. selbst auff derselben ansuchenden Person ein anderwertig Præsentation-Schreiben zu verfertigen / Befelch ergehen lassen / so weit fehlet es / daß der von Zollern noch keine dimission erlangt haben solte / wie beygelegte Copey mit mehrerm außweiset. Dessen aber alles ohngeachtet / will man Uns eines andern / mit der durch etliche auß eurem Mittel erfundenen revocation des Grafen / bereden und weiß machen; da doch derselbe sich in die Länge bey Euch auffzuhalten nicht gemeynt noch bedacht ist. Wir spüren zwar und vermercken wohl / wohin dieser Fund angesehen und gerichtet ist / ist Uns auch unverborgen / wie embsig etliche auß eurem Mittel mit zu viel unzeitigem Eyfer sich bearbeitet / Unsere und unsern Chur-Häusern bey dem Gericht zustehenden Gerechtsam / in diesem Interregno, so viel an ihnen ist / zu hindern / eludiren und zu vernichtigen / allen Auffzug zu suchen / und Zeit zu gewinnen / gestalt ein solches bey der Cantzeley mit eigenwilliger Hinterhaltung des zugeschickten Sigels auch an Tag gegeben worden. Was aber gleichwohl diese Ding bey den Ständen des Reichs / an die es zu seiner Zeit gebracht werden soll / für ein Ansehen gewinnen / und mit was Verdacht sich das Gericht sich einer allzuscheinbaren passion beladen / so billich von demselben Gericht fern seyn solte / das habt ihr selbsten zu ermessen. Wir sind aber nicht bedacht noch gemeynt / Uns mit diesem zum Schein fürgewendten Behelffen / viel weniger mit dem simulirten und erpracticirten des von Zollern Anwesen / abweisen zu lassen / sondern gesinnen hiermit und begehren / Ihr wollet euch rund / und bey diesem Unserem eigenen abgefertigten Einspännigern / welcher ohne Antwort sich von dannen nicht zu begeben in Befelch hat / erklären / ob Ihr gedachter Præsentation wollet statt thun / den von Limpurg auff vorgehende gebührende Examination in die Ihme gebührenden Stell kommen zu lassen oder nicht? die Gebühr darauff ferner haben anzuordnen. Wolten Wir Ew. Ld. und Euch erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten. Datum Franckfurt den 28. May 1612.

Johannes / Pfaltzgraf / rc.
Johann Georg / Chur-Fürst / rc.

An Doct. Pistorium. N. 14.

Von Gottes Gnaden Maximilian/ Hertzog in Ober- und Nider-Bäyern.

Unsern Gruß zuvor/ Hochgelehrter/ Lieber/ Getreuer.

AUß dem Beyschluß vernimmst du mit mehrerm/ was durch beyde Reichs-Vicarios vacante Imperio, wider Uns für Proceß erkennt/ und Uns insinuirt worden/ rc. Hierüber ist gnädigster Befelch / daß du/ so bald dich die Ordnung novarum erreicht/ oder sonsten in præfixis Ordinariis, oder auch coram Deputatis, so bald du kanst/ auch ehe der Oettingische Procurator die Proceß einführt/ auff zuligende Weiß mündlich recessirest/ darneben solchen mündlichen Fürtrag samt der Copien außgangenen Mandats schrifftlich antwortest/ und dann/ so fern ein solches in præfixis oder coram Deputatis geschicht/ dasselbe in primo ordine novarum repetirest/ dergleichen Anzeig auch ebenmässig per Notarium & testes, Krafft dieses Gewalts/ der Cantzeley und denen so die Proceß außgefertigt/ thun lassest. Hierinn geschicht Unser Heischen. Datum München den 9. Octobr. 1612.

Anzeig und Protestation N. 15.

Des

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Maximiliani/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- und Nider-Bäyern:

Wegen ungewöhnlicher frembder und nichtiger Proceß/ so unlängst Herrn Grafen Gottfrieden von Oettingen rc. wider höchstermeldte Fürstl. Durchl. in der Cantzeley allhier außgefertigt. In Sachen Oettingen contra Bäyern prætens. Mandati der Pfandung/ einen zu Rudelstadt abgepfandten Hut betreffend.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Käyserl. Majestät Cammer-Richter/ gnädiger Herr.

AUff außgegangene citation und Ladung vacante Imperio, in Krafft des Vicariat-Gerichts/ in Sachen Graf Gottfriedens von Oettingen impetrantis contra Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bäyern rc.

übel

übel und nichtiglich Beklagtens/ Mandati der Pfandung/ einen abgenommenen Hut betreffend/ so den 22. jüngst abgewichenen Monats Tag Septembris zu München insinuiret worden/ zeigt Bäyrischer Anwaldt auß sonderbahrem seines gnädigen Fürsten und Herrns empfangenem gemessenem Befelch an/ daß dergleichen Proceß/ Sigill und Form in Ihrer Durchl. zugehörigen Fürstenthumen und Landen unbekandt seyn / auch im Römischen Reich kein anders Haupt/ als eines regirenden Römischen Käysers/ und des Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction in seinen Stellen/ wie es durch die Römische Käyser/ Chur-Fürsten und Stände des Reichs/ darunter auch die Fürsten in Bäyern/ auff eine gewisse Maß und in specie eingewilligt und auffgericht/ sonsten aber anderer Gestalt/ unter anderem Nahmen/ Sigel/ Titul/ Form oder Weiß/ gar nicht oder weiters erkennen/ noch dergleichen angezogenen Vicariat unterworffen/ vielweniger sich mit dem wenigsten jetzt unterwerffen/ oder je solche beschwärliche Neuerung auffdringen lassen können/ umb so viel desto weniger/ weiln diß ohne dem unerheblich-ungegründetes factum vielleicht nur zu dem End gebraucht worden/ auch die Execution ermeldten nichtigen Processes eine gute Zeit/ nachdem Käyserliche Majestät das Römische Reich damahls regirt/ dero Ampt und Authorität wissentlich exercirt, ihren eigenen Nahmen/ Sigel und Titul gebraucht/ zu München unwissend Ihrer Durchl. fürgangen/ derohalben höchstgemeldte Fürstliche Durchl. keines Wegs zu erscheinen schuldig/ auch auff dieselbe gar nicht erscheinet / oder durch diesen Actum agnoscirt, sondern darwider / sowohl zu Abwendung in Ihren Fürstenthumen Land und Leuth sehr nachtheiligem præjudiz und consequenz, alles zu Erhaltung Dero Recht und Gerechtigkeiten / offentlich protestiren / dieselbe jetztmahls / wie auch vor dieser Zeit / da man dergleichen gesucht / gleichmässig contradiciren und widersprechen / zugleich Copiam Mandati & Executionis, wie die zu München eingeschleicht/ hiermit der Cantzeley/ oder wo sie außgefertiget/ überantworten und zu antworten begehren / mit dieser Erklärung / wofern der Graf von Oettingen/ oder jemand anders/ an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht wider mehr höchstermeldte Fürstl. Durchl. ordentlich / und wie sichs gebührt/ klagen / auch die Proceß/ nach Außweisung der Cammer-Ordnung/ unter dem Käyserl. Nahmen/ Sigel und Authorität außgehen werden/ Ihre Durchl. alsdann in gebührendem Gehorsam zu antworten/ anerbietig seyn.

COPIA

COPIA Schreibens Jhr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Bäyern / an Herren Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzere abgangen. N. 16.

Von GOttes Gnaden **Ferdinand-Maria** / in Ober- und Nider Bäyern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / ꝛc. Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leichtenberg / ꝛc. Unsern freundlichen Dienst / und was wir mehr Liebs und Guts vermögen zuvor / Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vetter / auch unsern Gruß zuvor / Wohlgebohrne / Edel und Hochgelehrte / besondere Liebe / ꝛc.

WIr mögen E. Liebden / und Euch nicht verhalten / zweifflen auch nicht / sie werden allbereit vorhero anderwertsher Nachricht erlangt haben / welcher Gestalt der Allmächtige GOTT seinem unveränderlichen Willen nach / die Römische Käyserliche Majestät / Ferdinand den Dritten / Unsern allergnädigsten Herrn / und Herrn Vettern / glorwürdigsten Andenckens / nechst verschienenen Oster-Montag / den 2. April. auß diesem zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert ; Demnach nun durch solchen leidigen Tods-Fall / das Heil. Römische Reich seines vorgestellten Ober-Haupts beraubt und vacirend worden / und Uns dahero / als Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten / mit und neben dem Chur-Hauß zuständigen / durch Käyserl. Concession ordentlich erlangten / und durch den jüngsten Frieden-Schluß / als Sanctione Pragmatica confirmirten Chur- und Wahl-Recht / und allen derselben Chur-Fürstlichen Dignität anhängigen Regalien / Hoheiten / Würden / Vorsitz / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon außgenommen / auch die Provision und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens anerwachsen / und nach Außweisung der Güldenen Bull / so lang biß dasselbige durch ordentliche Wahl mit einem anderen Oberhaupt versehen wird / zu unternehmen obligt und gebührt. So haben wir Uns nunmehr in GOttes Namen / mit solcher schwerwichtigen Verwaltung und Vicariat beladen / und dasselbige Euer Liebden und Euch nicht allein verkünden und notificiren / sondern auch das gesamte

Cammer-Gericht / so vacante Imperio unter des Vicariats-Befelch / Schutz und Schirm begriffen / neben Chur-Sachsens Liebden / mit deren wir uns der weiteren Anstalt halben ehistens zu vergleichen allbereit im Werck begriffen / in unsere Protection auff- und annehmen wollen / der gäntzlichen Zuversicht / weil dem Römischen Reich an unaußsetzlicher schleiniger Administration der Justitz viel gelegen / es werde jeder an seinem Ampt und Verrichtungen sein Pflicht / mit welcher er dem Reich und Cammer-Gericht zugethan ist / dergestalt beobachten / damit hinfüro nicht weniger / als bey Lebzeiten höchst-ermeldten Käyserl. Majestät mit Ertheilung gleichmässigen / durchgehenden Rechtens / den Reichs-Satzungen gemäß procediret und verfahren werde / und zumahlen dem Herkommen nach / in dergleichen Fällen / die Gebotts-Brief / und alle Handlungen / wie die Namen haben mögen / unter des Vicariats-Titul und Insigel außgefertigt werden. So ist es / wie vorgemeldt / an dem / daß wir uns derentwegen mit Chur-Sachsens Liebden vergleichen / und alsdann an Chur-Mäyntz Liebden die Nothdurfft gelangen lassen / damit die Cantzley ehistens mit gebührendem Vicariat-Insigel / und was sonsten darzu gehörig / versehen werde; So wir Euer Liebden / und Euch nicht verhalten wollen / und verbleiben anbey denselben angenehme Freundschafft zu bezeigen wohl beygethan / auch euch mit Gnaden wohl gewogen. München den 13. April. 1657.

Ferdinand Maria.

N. 17. COPIA Antwort-Schreibens / Eines Hochlöbl. Camer-Gerichts zu Speyer / an Chur-Bäyern.

Durchleuchtig- und Durchleuchtigster Chur-Fürst / freundlicher lieber Herr Vetter und gnädigster Herr / Euer Liebden / und Chur-Fürstl. Durchleucht seyen unsere respective freundwillige / auch unterthänigste Dienst / und was wir sonsten mehr Liebs und Guts vermögen / zuvor.

Euer Liebden / und Chur-Fürstlichen Durchl. unterm dato München den 3/13. dieses / freundlich und gnädigst an uns abgelassenes Schreiben / haben wir nechst-verwichenen Dienstag / wohl eingelieffert empfangen / in pleno verlesen / und darauß mit mehrerm dienstlich und unterthänigst vernommen /

nommen / welcher Gestalt auff neulich / des Allmächtigen ohnerforschlichem Willen nach / erfolgtem tödtlichen Hintritt / weyland der Röm. Käyserl. Majest. FERDINANDI des Dritten / unsers allergnädigsten Herrn / glorwürdigsten Andenckens / das Heil. Römische Reich seines vorgesetzten Ober-Haupts nunmehr entledigt und vacirend worden / dahero Euer Liebden / und Chur-Fürstl. Durchl. als Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten mit und neben Dero Chur-Hauß zuständigen / durch Käyserliche Concession erlangten und durch den jüngsten Frieden-Schluß / als Sanctionem Pragmaticam confirmirten Chur- und Wahl-Recht / und allen derselben Chur-Fürstlichen Dignität anhängigen Regalien / Hoheit / Würden / Vorsitz / Recht und Gerechtigkeiten / nichts darvon außgenommen / auch die Provision und Vicariat des Heil. Römischen Reichs / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens anerwachsen seye / und nach Außweisung der Güldenen Bull / so lang biß dasselbige durch ordentliche Wahl mit einem andern Ober-Haupt versehen werde / zu unternehmen / obligen und gebühren thue / daß auch Euer Liebden und Chur-Fürstl. Durchl. hiesiges gesamtes Cammer-Gericht bey so vacirendem Imperio, neben des auch Durchleuchtig- und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns / Herr Johann Georg / Chur-Fürst zu Sachsen / rc. Liebden und Chur-Fürstl. Durchl. als in den Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden darzu gehörig / jederzeit Vicarien / in Dero Schutz und Schirm wohlmeynend und gnädigst auff- und annehme / und auch ihres Theils beederseits / der weiteren Anstalt und gewöhnlichen Vicariat-Insigels halben sich vergleichen / und alsdann an des Chur-Fürsten zu Mäyntz Liebde / und Churfürstl. Gn. die fernere Nothdurfft gelangen lassen wollen.

Hierauff thun gegen Euer Liebden / und Chur-Fürstliche Durchl. wir uns wegen angeregten Dero freundlich- und gnädigsten Erbietens / vorderst hiemit dienstlichst und unterthänigst bedancken / wollen auch nicht unterlassen / wann Euer Liebden und Churfürstl. Durchl. mit Chur-Sachsens Liebden und Churfürstl. Durchl. sich hierunter vergleichen / und gesamter Hand ein Insigel schicken / auff Einlangung dessen und des Insigels uns aller unverweißlicher Gebühr zu verhalten. Euer Liebden und Chur-Fürstl. Durchl. uns und dieses obriste Gericht zugleich dienstlichst und unterthänigst empfehlend. Speyer den 10/20. April. An. 1657.

Hic ponatur Titulus integer Domini Judicis.

Euer Liebden

dienstwilliger Vetter

Sodann

E. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste.

N. 18. COPIA Schreibens

Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht. zu Pfaltz/ an Herrn Cammer-Richter/ Vice-Præsidenten und Beysitzere des Käyserl. Cammer-Gerichts abgangen.

Unsern freundlichen Dienst/ und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit/ auch freundlichen und günstigen Gruß zuvor/ **Hochgebohrner Fürst/** freundlicher lieber Vetter/ auch Wohlgebohrne/ Vest und Hochgelehrte/ besonders Liebe und liebe Besondere/ ꝛc.

WIr setzen in keinen Zweiffel/ es werde E. Liebden/ den Herrn und Euch nunmehr gnugsam bewust seyn/ welcher Gestalt der Allmächtige GOtt nach seinem unwandelbahren Willen/ weyland den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn FERDINANDUM den Dritten/ ꝛc. hochseliger Gedächtnüß auß diesem zergänglichen Leben/ durch den zeitlichen Tod abgefordert. Wann wir uns nun erinnert/ daß uns vermög außtrücklicher Verordnung der Güldenen Bull/ Käyserl. und Königlicher Privilegien/ und des klaren unverruckten Herkommens und Observanz, wie auch Münster- und Osnabrüggischen Frieden-Schlusses (Krafft dessen die Pfaltz-Grafschafft bey Rhein/ mit allen Rechten/ wie solche unsere Christsel. Vorfahren vor dem Krieg gehabt/ uns restituiret) obligen und gebühren wolle/ Uns als Pfaltzgraf bey Rhein/ ratione Principatus seu Comitatus Palatini, des H. Reichs Verwesung und Vicariat, biß dasselbe mit einem ordentlichen Haupt wiederum versehen/ in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens zu unterziehen/ massen wir die Unternehmung solchen Vicariats in bemeldtem Bezirck/ durch ein offentlich Außschreiben/ davon wir Euer Liebden/ den Herrn und Euch einige Exemplaria hierbey zukommen lassen/ männiglich allbereit wissend gemacht. Als haben wir vor nöthig befunden/ ein solches E. Liebden/ den Herrn und Euch/ nicht weniger anzukünden und zu notificiren/ als wir es sowohl an des Herrn Churf. zu Mayntz/ und Herrn Churf. zu Sachsen Ld. Ld. allbereits nachrichtlich gelangen lassen. Und demnach wir ferners bey unserm Archivo die beständige Nachricht befunden/ daß das Käyserliche Cammer-Gericht in einem solchen Fall/ nicht alleinig in des Pfaltz-Grafen/ als des

Heil.

Heil. Reichs-Vicarii Befehl/ Schutz und Schirm begriffen/ sondern auch dasjenige/ was in demselben Gericht ein Römischer Käyser zu ordnen und zu disponiren befugt/ Uns als Pfaltz-Grafens mit und neben Chur-Sachsens Ld. zu exerciren/ gebühre und zuständig sey/ und dann hochnöthig und rathsam/ daß an gleichmässiger/ unpartheyischer und schleiniger Administration der Justitz kein Mangel erscheine; Als befinden wir nöthig/ daß dieses Collegium in seinem Wesen und Esse bleiblich erhalten werde. Wollen demnach/ als des Heil. Reichs Vicarius dasselbe hiemit bestättiget und confirmiret haben/ dergestalt/ daß ein jeder an seinem Ort in seinem Ampt/ Verrichtung und Geschäfften/ vermög seiner Pflicht/ damit er dem Gericht zugethan und verwandt/ hinführo nicht weniger/ als bey Lebzeiten höchst-ermeldter Ihro Käyserlichen Majest. mit Ertheilung gleichmässigen durchgehenden Rechtens/ den Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß gemäß verfahre; Gestalt wir dann hiermit ermeldtem Collegio und allen dessen Anverwandten/ hiermit samt und sonders solche Administrationem Justitiæ, als Vicarius auffgetragen und anbefohlen haben wollen/ biß das H. Röm. Reich mit einem anderwertlichen Haupt wiederum versehen. Wir begehren dabenebens Euer Liebden/ die Herren und Ihr wollen die Verfügung thun/ daß dem Herkommen in dergleichen Fällen gemäß/ neben Chur-Sachsens Liebden Namen und Titul/ auch unsere Namen und Titul/ als Vicarii hinfüro den Processen/ Gebotts-Briefen und allen Handlungen/ wie die Namen haben mögen/ und da zuvor E. Röm. Käysers Namen gesetzt worden/ einverleibt und gebraucht werde/ wie wir dann auch im Werck stehen/ des Gerichts Cantzley mit einem gebührenden Vicariat-Insigel/ zu Außfertigung der Proceß und anderer Nothdurfft/ in kurtzem zu versehen. Schließlich wollen wir uns dahin erklärt haben/ daß durch diese Anordnung/ wegen offt-gedachten Vicariats dem löblichen Chur-Hauß Sachsen in ihrem hergebrachten Vicariat nichts entzogen/ præjudiciret oder benommen seyn solle. Welches wir Euer Liebden/ den Herren und Euch zu vermelden nicht unterlassen wollen/ deme wir zu Erweisung angenehmer Dienst jederzeit bereitwillig/ auch mit freundlichem geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Heydelberg/ den 14. April. 1657.

Carl Ludwig/ von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst/ und in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und *Vicarius*, Hertzog in Bäyern/ rc.

Carl Ludwig.

COPIA

N. 22.

Chur-Fürstl. Hn. Reichs Vicarii Schreiben an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/ de dato 10. Maji, Anno 1657. abgangen/ und durch einen expressen abgefertigten Reichs-Vicariats-Herolden den 9/19. Maji, eod. An. insinuiret.

Ferdinand - Maria.

BEsonders Liebe/ ꝛc. Euch bleibt unverhalten / welcher Gestalt wir die gewisse Nachricht erlangt/ daß als ohnlängstens unser Hof-Raths Secretarius, Antoni Bergem, Unsere Reichs-Vicariats-Patenten mit dem Begehren / solche zur männiglichs Nachricht gehöriger Orten publiciren und anschlagen zu lassen / bey Euch abgelegt. Ihr nicht allein solche anzunehmen verweigert/ sondern auch / nachdem er solche selbsten affigirt und angeschlagen / gantz unverantwortlicher Weiß verstattet habt / solche zu unserem Præjudiz und nicht mit geringer Verächtlichkeit / von etlich-angemaßten Chur-Pfältzischen Abgeordneten/ mit Eur. Wissen uud Willen/ und so gar mit Zuordnung eines Notarii und Zeugen / dergestalt theils abgerissen / theils aber außgeschnitten worden / daß die überbliebene Stück mit grosser Aergernüß des gemeinen Volcks angehefft geblieben / so Ihr auch nicht allein also gelassen/ sondern benebens verwilliget haben solt / daß die Chur-Pfältzische nichtige Außschreiben deroselben unbefugter Dinge angemaßten Vicariats offentlich angeschlagen und publiciret worden.

Obwohl Wir Uns nicht versehen hätten / daß Ihr solche freventliche That eures Orths gestattet/ weniger darzu selbsten conniviret und cooperiret haben soltet / bevorab weilen allbereit kund und offenbahr gewesen / wie Chur-Fürsten und Ständ / bevorderist aber Chur-Mäyntz / als Ertz-Cantzlar und Chur-Sachsens/als an End und Orten des Sächsischen Rechtens Convicarii Liebd. Liebden / Uns für den rechtmässigen Vicarium in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens allbereit agnosciret haben / sich auch das Cammer-Gericht zur Folgleistung anerbotten / sondern auch / daß Uns solche Gerechtsame in Krafft Käyserlicher Concession, und darauff erfolgten Münsterischen Frieden-Schluß/neben der auch Uns und Unserem Chur-Hauß mit allen Regalien, Prærogativen und Insignien, Vorsitz / Recht und Gerechtigkeiten / ohne alle Außnahm transferirter Chur-Fürstlicher Würde und Dignität gebühren und zustehen thue.

Dieweil

Dieweil Ihr aber dessen ohngeacht Euch vermessentlich unterstehen dörffen/ wider Unsere so kundbare und rechtmässige Befugnüß/ und das Exempel Chur-Fürsten und Stände/ wie nicht weniger anderer vornehmer Reichs-Städten solchen Frevel zu gestatten / und darzu Eures Theils verhülfflich und beförderlich zu seyn. Als gereicht Uns nicht allein solches zu ungnädigstem Mißfallen / sondern Wir verursachen Uns auch gäntzlich / und ist zumahl von tragendem rechtmässigen Vicariats Amptswegen bey diesem eigens abgeschickten Reichs-Vicariats Herold Unser ernstlicher und zuverlässiger Befehl / daß Ihr die uneingestellte Verfügung / und zwar in Angesicht ermeldten Herolds thun sollet / damit vor allen die ungebührlich Chur-Pfältzische angeheffte nichtige Patenten alsobalden wiederum herab gethan; Hingegen aber die Unserige / welche der Herold mit sich bringt / geziemender Massen wiederum affigiret und angeschlagen werden / widrigen Falls Wir wider Euch / als widersetzliche Reichs-Glieder mit würcklicher Achts-Erklärung zu verfahren bemüssiget / und nicht unterlassen werden / darzu Wir von Rechts / und Uns zustehenden Vicariats wegen befugt zu seyn / andeuten wollen / ꝛc. Datum Schleisheim / den 10. Maji / An. 1657.

Der Römischen Käyserl. Majest. Confirmation über die von Chur-Bäyern / Zeit währenden Vicariatus, gethane Verrichtungen. N. 28.

WIR LEOPOLD ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich / in Krafft dieses Brieffs: Demnach Uns der Durchleuchtig (ꝛc. ꝛc.) Ferdinand Maria, Chur-Fürst in Bäyern / Unser lieber Vetter und Chur-Fürst / unterthäniglich zu vernehmen gegeben; Welcher Gestalt S. Ld. auff zeitliches Ableiben des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDI des Dritten / Röm. Käysers / Unsers in GOTT allerseligst ruhenden Herrn Vatters Christseligsten Andenckens / sich der Verwesung des H. Röm. Reichs in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / wie es Deroselben / vermög der Jhro und Jhrem Chur-Hauß / in Krafft Käyserl. Concessionen und Investituren / auch darüber erfolgten Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschluß / zustehender Vicariats-Gerechtigkeit / nach Inhalt der Güldenen Bull obgelegen gewesen / mit treuer Sorgfalt unterwunden habe; Und dahero gebeten / daß Wir alle und jede Handlungen / so S. Ld. als Reichs-Vicarius in Zeit deß / biß zu der auff Uns gefallenen Wahl / gewähr-

gewährten Interregni begangen und zu geschehen befohlen haben / auß Käyserlicher Macht und Gewalt gnädiglich confirmiren / ratificiren und bestättigen wolten; Wir auch solch Sein des Chur-Fürsten von Bäyern Ld. ziemlich und billige Bitt angesehen / und derselben mit wohlbedachtem Muth / Rath und rechtem Wissen statt gethan : Als thun Wir hiermit / und in Krafft dieses Brieffs / Seiner / Chur-Bäyerns Ld. die beschehene Auffrichtung und Haltung Ihres Vicariat-Gerichts / die dabey vorkommende gerichtliche Sachen / gegen einander vor- und eingebrachte Schrifften / mit samt denen darauff erfolgten Processen / Bescheiden / Urtheilen oder Verträgen; Ingleichem alle andere außgangene Gebott / Verbott / Mandaten / Decreten und Rescripten / wie nicht weniger / alle / nach Anleitung der Güldenen Bull / von Unser und des Reichs wegen bey dem Vicariat ertheilte Belehnungen und renovirte Investituren / auch alles andere / was S. Ld. unter diesem Interregno zu des H. Römischen Reichs Nothdurfft und Erhaltung Friedens und Rechtens in gemeldten Landen / dem Herkommen gemäß / vorgenommen und verordnet haben / von Käyserlicher Macht und Hoheit wegen / auß rechtem Wissen und wohlbedachtem Rath in der besten Form / als solches immer geschehen mag / confirmiren / ratificiren und bestättigen / also und dergestalten / daß diese approbation und confirmation nicht weniger Krafft und Macht haben / derselben nachkommen und gelebt / auch so viel noth und recht ist / darauff fürgefahren / procedirt und nachgefolgt werden solle / als ob alles von Uns selbsten / und Unserm Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / oder an Unserm Cammer-Gericht außgangen / beschehen und geurtheilt worden wäre; alles getreulich und ohne Gefährde! Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insigel; Der gegeben ist in Unserer Stadt Wien / den 14. Jan. An. 1659.

LEOPOLD.
mppria.

N. 29. Der Römischen Käyserl. Majestät Rescript; die Exemption der Oesterreichischen Erb-Landen von einem zeitlichen Vicariat betreffend.

Von der Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn / Deroselben löblichen Reichs-Hof-Rath hiermit in Gnaden anzuzeigen: Demnach bey allerhöchst-gedachter Ihrer Käyserl. Majestät der Herr Chur-Fürst in Bäyern / umb allergnädigste Confirmation Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Vicariats-Actuum, gehorsamlich eingekommen / und Ihro Majestät

Deroselben solche Confirmation, laut des Copeylichen Beyschluß / jedoch mit nachfolgendem Vorbehalt und Beding ertheilt haben: **Erstlich; Daß Ihro Käyserl. Majest. eintzigem** Vicario **des Reichs / über dero Ertz-Hauß / und demselbigen angehörige Erblanden die geringste** Jurisdiction **nicht geständig /** und dasjenige / was in der / Seiner Chur-Fürstl Durchl. in Bäyern ertheilter Confirmation, sub verbis: In Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / dem Herkommen gemäß / enthalten / anderer Gestalt nicht als privativè, respectivè Ihrer Käyserl. Majest. höchstlöblichsten Ertz-Hauses / welches erstberührtem Herkommen gemäß à Jurisdictione Vicariatus Imperii exempt ist / zu verstehen seye; allermassen Ihro Käyserliche Majestät / wann deme zugegen in höchstgedachter Ihres Ertz-Hauses Landen / von des Reichs-Vicariats wegen / ichtwas vorgenommen worden wäre / solches alles abrogirt, contradicirt, und solennissimè protestirt haben: Und dann **fürs Andere;** Daß denen Partheyen / bey einem und andem Vicariat-Gericht / die nothwendige juris remedia vorbehalten bleiben solten. Supra N. 28.

Als haben allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. Anfangs gemeldten Reichs-Hof-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern / allergnädigst anbefohlen / daß derselbe solcher ertheilter Confirmation zu Folg / auff obberührte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Vicariats-Handlungen erkennen / procediren und verfahren wollen. An dem beschicht allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Majestät allergnädigster Will und Meynung / die demselben mit Käyserlichen Gnaden wohl beygethan. Sign. zu Wien unter deroselben Käyserl. Secret-Insigel den 18. April. 1659.

Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

NB. **Nachdem die Beylagen** sub Num. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. **und** 27. **bereits von denen Londorpischen** Continuatoribus **in ihrem** VIII. Tomo Actor. Public. **außgegeben; Auch wo dieselbe zu finden** in marg. pag. 32. 33. **und** 34. **bedeutet worden; hat man unnöthig geachtet mit denenselben diese kurze Schrifft weitläufftig zu machen.**

Wohlmeynende Anmerckungen.

WIewohln der Author vorgehenden Discursus in einem und anderm deutlich gnug herauß gegangen; So scheinet jedoch / daß hier und dar zu mehrerer der Leser Befriedigung einiger **wohlmeynender Anmerckungen** gar wohl nöthig seye; Welche auch dergestalt bewandt / daß sie von Ihme nicht übel auffgenommen werden können: Und zwar (1.) ist der vers. ult. pag. 9. und med. pag. 19. auß Herrn Pufendorffs Einleitung zur Historien; Sodann der vers. derer aller / wie auch / rc. in §. V. auß der historia Boica Brunneri *lib. I.* und der von den Galliern dem König Pyrrho zu Lieb gegen Antigonum vorgenommenen Expedition; Wie auch Rittershuf. *lib. VI. Sacr. Lect. cap.* 18. fast gantz gezogen; So seynd auch (2.) die nachfolgende Wort: **Einem jeden nach seinen versehenen Landen rc.** gantz dunckel; Derowegen ohnmaßgeblich beyzusetzen: **nach seinen von denen Zeiten des** *VIII. Seculi* **also abgetheilten / und** *in jure Germanorum antiquissimo* **beschriebenen / auch also bey der Teutschen Regierung beständig hergekommenen durch zweyerley Recht / nemlich das Fränckische / und Sächsische Recht allezeit regierten / und auch damahlen versehenen Landen / rc.** Ingleichem auch (3.) pag. 16. lin. 8. das Wort / **Ungegründete / rc.** welches so viel heissen solte / als: **Wann dieselbe nicht längst zuvor in denen Teutschen Rechten gegründet gewesen wäre.** Ferners (4.) dörfften sich die verba: **Und dann nachfolgends / rc.** pag. 16. in med.

mit

mit der Gloss. margin. pag. 23. nicht allerdings reymen; Weilen aber an jenem Ort von der **allgemeinen** Majestäts-Verwaltung; In dem letzten aber von einem **absonderlichen** / und dem Justitz-Puncten / welcher in specie auff nechstgemeldten Unterscheid der Rechten sich gründet / gehandelt wird / könten beyde gar wohl bestehen. Sonsten wäre (5.) in §. VIII. in fin. an statt des Wors **gnugsam**/ zu lesen / **in etwas**: Und dann (6.) zu erachten / daß auff pag. 22. die Wort: **Ein Vicariats Hof-Gericht zu Heydelberg / ꝛc.** der Beylag Num. 2. schnurstracks entgegen lieffen: Welchem auch also wäre / wann nur der A. sich bereden lassen wolte / daß alles in der Beylag enthaltene der Histori und Actis allzu richtig gemäß; Hingegen vielmehr denen Affectibus nicht gewaltig der Zaum gelassen worden / dörffte also die Correctio dieses mahls unzeitig seyn. In dem XIIX. §. hätte (7.) der A. umbständlich und außführlich / wie Er sonder zweiffel zu thun wohl vermöcht / die damahlige Rationem Status Aulæ P. des Consilii Ursprung / mit Benennung der Personen / welche zu der Sach gerathen / wie auch die fines & eventus; neben der beschehenen Auffwicklung der Interessenten; Und dann auch die Artem und formam interpretandi textum A. B. ohne Remittirung auff die Beylag N. 10. beschreiben sollen / qui hiatus informis est. Stehet also dahin: Ob dessen exceptio cauti timoris allhier Platz greiffen könne? Und solche / wie auch anderer trefflichen miteinlauffenden Sachen / Unterschlagung nicht vielmehr auß seiner bekandten Jalousie gegen die **Warheit** und **Gerechtigkeit** / welche **beede** Er mit ohngefärbter Redlichkeit Zeit-Lebens zwar fleissigst bedient / **Sie** hingegen auch Ihn jedesmahl wohl umb sich leiden mögen / vor einigen Jahren aber / da Er in **ihren Diensten** einen Mißtritt gethan haben soll / und ihme ein verdrüßlicher Streich genau neben dem Bein hingegangen / sich seiner dermassen kaltsinnig angenommen / daß wann andere nicht erinnert hätten /

ten/daß Jhre Sach und Reputation darunter hart Noth leyde/ Sie selbsten es gewißlich vergessen hätten/ herrühren/ und diesem nach Sie anjetzo mit ebenmässiger Kaltsinnigkeit und Müntz ex Jure talionis verehret und bezahlet werden.

Omnia, secundum ea, quæ proponebantur!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche historische Nachricht von den von Zeiten Friedrich d. II. bis auff die Regierung Leopoldi vorgewesenen Interregnis

S.l. 1690

Res/4 J.publ.g. 1230,30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10902674-1
VD17 1:018297T